DIE MÖGLICHKEITEN DER PERSÖNLICHEN BEGÜNSTIGUNG BEI ERKANNTER GELDSTRAFE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

DIE MIT GENEHMIGUNG

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

ZUGLEICH MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN

AM DONNERSTAG, DEN 31. OKTOBER 1912, VORMITTAGS 11 UHR

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

CURT HAUSSMANN

REFERENDAR

AUS MAGDEBURG.

OPPONENTEN:
HERR REFERENDAR BUFF
HERR REFERENDAR HEYLAND.

HALLE a. S.
HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & Co.
1912.

Referent: Geheimer Justizrat Prof. Dr. **Finger.**

Meinen Eltern.

Inhalt.

Seite.

§ 1. Einleitung 11

Erster Teil.

Begünstigung durch Zahlung der Geldstrafe für den Verurteilten 13
§ 2/3. Die Strafe nach dem Reichsstrafgesetzbuch . 13
§ 4. Die Geldstrafe 15
§ 5. Der Begriff der Strafe schließt die Stellvertretung in der Strafverbüßung aus 17
§ 6. Die Begünstigung 25
§ 7. Ist Zahlung der Geldstrafe für den Verurteilten Begünstigung? 34
I. Direkte Zahlung 35
II. Schenkung der Geldstrafsumme 47
III. Nachträglicher Ersatz der Geldstrafsumme . 64

Zweiter Teil.

Andere Möglichkeiten der persönlichen Begünstigung bei erkannter Geldstrafe 67

Dritter Teil.

Einzelheiten 71
§ 8. Zusammentreffen von Teilnahme und Begünstigung 71
§ 9. Die vor der Tat versprochene Zuwendung der Strafsumme 74
§ 10. Der § 172 des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch 76

Literatur.

Vermerk: Um im Laufe der Abhandlung langwierige Zitate zu vermeiden, wird an dieser Stelle die gesamte verwertete Literatur unter genauer Titelangabe aufgeführt. Im Text werden in der Regel nur die Namen der betreffenden Schriftsteller angegeben und die Seitenzahlen hinzugefügt. Die Zeitschriften erhalten die in diesem Verzeichnis in Klammer gesetzte Abkürzungen.

von Bar, Die Schuld nach dem Strafgesetze (1907).

Beling, Begünstigung und Hehlerei in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", besonderer Teil VII (1907).

Beling, Die Lehre vom Verbrechen (1906).

Berner, Lehrbuch des Strafrechts, 18. Aufl. (1898).

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil (1905).

Binding, Die Normen und ihre Übertretung, 2. Aufl. (1890).

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. (1906).

Bruns, Kleinere Schriften, 1. Bd. (1882).

v. Buri, Begünstigung und Hehlerei, Gerichtssaal 29 (1877), (G. S.)

v. Buri, Zur Natur der Vermögensstrafen, Gerichtssaal 30, (1878).

von der Decken, Ist die Bezahlung der Geldstrafe durch einen Dritten zulässig oder strafbar? Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z. f. Str. W.) 12, 97, (1892).

Deumer, Die Geldstrafe und ihre Verwendung im heutigen Reichsstrafrecht, Gerichtssaal 75, (1910).

Entscheidung des Obertribunals vom 28. Juli 1874, in Goltdammers Archiv (G. A.) XXII und vom 7. März 1878 bei Oppenhoff, Rechtssprechung des Obertribunals in Strafsachen, 19.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (E.).

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1. Bd. (1904).

Friedmann, Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen anderen erkannten Geldstrafe, Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft, 18 (1898).

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, II. (1887).

Hergt, Zur Theorie der Begünstigung, Gerichtssaal 76 (1910).

Herzog, Zur Lehre von der Begünstigung und Hehlerei, in Goltdammers Archiv 29 (1881).

Jherings, Geist des römischen Rechts, Teil I, (1882).

Köhler, Begünstigung und Hehlerei, Gerichtssaal 61 (1910).

Kohler, Der deutsche und der österreichische Entwurf eines Strafgesetzbuches, in Goltdammers Archiv 56 (1909).

Kronecker, Beiträge zur Lehre von der Geldstrafe, in Goltdammers Archiv 27 (1879) und 28 (1880).

Lammasch, Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen anderen erkannten Geldstrafe, Deutsche Juristenzeitung (D. J. Z.) 1897, Nr. 22.

Lehmann, Bezahlung der Geldstrafe für den Verurteilten als Begünstigung der Straftat, Goltdammers Archiv 19 (1871).

v. Lilienthal, Deutsche Juristenzeitung 1897, Nr. 24.

von Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 14.—15. Aufl. (1905).

Hugo Meyer, Lehrbuch des Strafrechts, 6. Aufl. (1907).

Girard Mayr, Geschichte und System des römischen Rechts (1908).

Th. Mommsen, Römisches Strafrecht (1899).

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl. (1909/1910).

Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl. (1901).

Sieges, Die Zahlung der Geldstrafe durch Dritte, Erlanger Diss. (1903).

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. (1907).
v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte (1912).
Sontag, Beiträge von der Lehre der Strafe, Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft I (1881).
Schloßmann, Begünstigung in bezug auf Geldstrafe, Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft XXIII (1903).
Stooß, Zur Natur der Vermögensstrafen (1878).
Träger, Die Geldstrafe als Hauptstrafe, Gerichtssaal 78 (1911).
Villnow, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei (1875).
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (1909).
Walther, Die Vererbung der Geldstrafe, Gerichtssaal XIX (1869).
Windscheid-Kipp, Pandektenrecht, 8. Aufl. (1900).
Waldthausen, Über Begünstigung, Goltdammers Archiv 29 (1881).
Zusammenstellungen der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (1911).

§ 1.
Einleitung.

In der Begründung des im Jahre 1909 erschienenen Entwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuche werden grundsätzliche Bedenken gegen eine Ausdehnung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe geäußert. Ob dieser Standpunkt richtig ist, ob nicht besser das aus vielen praktischen Gründen so überaus zweckmäßige Strafmittel der Geldstrafe bei leichten Vergehen für die Regel die Freiheitsstrafe verdrängen müßte, mag dahingestellt bleiben.

Immerhin ist aber die Tatsache bemerkenswert, daß trotz der geäußerten Bedenken in dem Vorentwurf bei vielen Vergehen Geldstrafe wahlweise neben Freiheitsstrafe angedroht ist, bei denen bisher nur auf Freiheitsstrafe erkannt werden konnte.

Hieraus kann man schon mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß für ein in absehbarer Zeit erscheinendes Strafgesetzbuch die Geldstrafe noch mehr Bedeutung gewinnt, als sie bereits im geltenden Strafrecht hat.

Damit wird eine Frage immer grössere praktische Bedeutung gewinnen, der bis jetzt in der Rechtslehre verhältnismäßig geringer Wert beigelegt ist, und die deshalb in der Wissenschaft ein kümmerliches Dasein geführt hat, das ist die Frage nach der Möglichkeit einer strafbaren persönlichen Begünstigung des zu einer Geldstrafe Verurteilten, die insbesondere in der Zahlung der Geldstrafsumme durch einen anderen als den Verurteilten ihren Ausdruck finden kann.

Es herrscht hierüber in der Literatur alles andere als Übereinstimmung, während die Rechtsprechung bisher noch

keine Gelegenheit gefunden hat, zu dieser Frage eine ausschlaggebende Stellung zu nehmen.

Die Folge hiervon sind in der Praxis einander gänzlich widersprechende Entscheidungen, die für das Ansehen unserer Rechtspflege nicht gerade förderlich sind, da es sich bei den in Betracht kommenden Tatbeständen fast stets um die Entscheidung darüber handelt, ob strafbar oder nicht, gewiß für den Täter ein erheblicher Unterschied.

Der Zweck der folgenden Abhandlung soll nun der sein, die verschiedenen Ansichten in ihrer Haltbarkeit zu prüfen und mit oder ohne ihre Verwendung ein Ergebnis zu finden, das den Anspruch auf praktische Brauchbarkeit machen kann.

Da die Möglichkeit einer persönlichen Begünstigung bei erkannter Geldstrafe zur Hauptsache in der Bezahlung der Strafsumme für den Verurteilten gesehen wird, hat sich die Abhandlung vornehmlich hiermit zu befassen und wird zweckmäßig mit der Prüfung der Frage beginnen: Enthält die Zahlung der Geldstrafe für den Verurteilten den Tatbestand einer nach dem Reichsstrafgesetzbuch strafbaren Handlung und zwar den der Begünstigung? Der Gesetzgeber hat, wie später noch darzutun, weder für noch gegen diese Zahlung ausdrücklich Stellung genommen, auch läßt sich aus dem Gesetz sein Wille nicht mit Sicherheit erkennen. So wird die Lösung des Problems im wesentlichen in der Natur und den Zwecken der Geldstrafe und mithin auch der Strafe gefunden werden müssen. Dazu ist erforderlich, soll die Arbeit nicht von Anfang an unklar sein, den Begriff der Strafe festzulegen und zwar nach den allgemeinen Grundsätzen, wie sie das geltende Recht bei seiner Abfassung zum Ausdruck bringen wollte.

I. Teil.

Begünstigung der Zahlung durch Geldstrafe für den Verurteilten.

---

§ 2/3.

Die Strafe nach dem Reichsstrafgesetzbuch.

Die Definition der Strafe ist abhängig von der Grundauffassung ihrer Zwecke und demgemäß ihres Wesens.

Das Reichsstrafgesetzbuch steht nun zwar nicht wie der Code pénal oder das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 unter der alleinigen Herrschaft eines formulierten Prinzips von Strafe und Strafzweck; man beabsichtigte nicht, dem Streite um das Strafproblem eine gesetzliche Entscheidung zu geben. Andererseits herrscht in dieser Hinsicht auch keine Willkür, die Befolgung bestimmter Grundsätze läßt vielmehr auf eine einheitliche Auffassung vom Wesen und Zweck der Strafe schließen.

In den Strafgesetzen werden bestimmte Rechtsgüter durch das Verbot ihrer Verletzung geschützt. Welche Rechtsgüter das sind, ist nicht prinzipiell zu entscheiden, sondern abhängig von den eigentümlichen Bedürfnissen jeder Zeit, die durch den gesamten jeweiligen Kulturbestand der Nation bedingt sind. Maßgebend dabei ist stets der Gedanke, daß eine Verletzung dieser Rechtsgüter einen sozialen Schaden enthalte.

An sich würden die Verbotsvorschriften wenig Erfolg hinsichtlich ihrer Befolgung aufweisen können. Um ihn zu sichern, ist eine Verletzung der Rechtsgüter mit Strafe bedroht. Aber nicht jede Verletzung, sondern regelmäßig nur

die, welche eine gewisse Nichtachtung der Existenzberechtigung des verletzten Rechtsgutes und damit ein Auflehnen gegen das staatliche Verbot enthält.

Strafe ist demnach de lege lata eine Rechtsfolge und in ihrem Entstehen regelmäßig von zwei Faktoren abhängig:

1. von der Tatsache des verletzten Rechtsguts,
2. von dem in der vollendeten oder versuchten Verletzung erkennbaren und festgestellten rechtswidrigen Willen des Verbrechers.

Über den Zweck, den die Strafe verfolgt, kann man verschiedene Ansichten haben. Doch läßt sich nicht verkennen, daß in unseren Strafgesetzen die Idee der gerechten Wiedervergeltung, wie sie zur Zeit der Abfassung des Reichsstrafgesetzbuches die Rechtswissenschaft beherrschte, zu mehr oder weniger bewußt gewollten Durchführung gelangt.

Die Strafe kann nicht zur Aufgabe haben, ein Äquivalent für das durch den Verbrecher beschädigte Gut zu bilden oder den Status quo ante herzustellen. Denn über die in Erscheinung getretene Tat haben wir keine Macht mehr; der einmal geschehene Rechtsbruch kann nicht wieder ungeschehen gemacht werden. Vielmehr bildet die in der Verletzung eines rechtlich geschützten Gutes sich kundgebende gewalttätige Auflehnung wider die Autorität des Rechts und den von ihn verlangten Gehorsam das Moment im Wesen des Delikts, das die Strafe als eine rechtliche, wenn auch nicht notwendige Folge fordert. Und hierfür ist die Strafe gerechte Wiedervergeltung und als solche enthält sie zwei Momente:

1. ein Urteil der sittlichen Mißbilligung, das ausgesprochen wird sowohl über die Tat und den Erfolg an sich, als auch über die dabei bewiesene Gesinnung des Täters, und das die Billigung einer Minderachtung durch die Gesellschaft enthält,
2. Zufügung eines Leidens, das der Schwere des Erfolges und der Gefährlichkeit der Gesinnung gleichkommt und dessen Objekt das physische Empfindungsleben des Täters ist.

Die Strafe äußert sich somit als Zwang gegen den Willen des Schuldigen, aber nicht als Zwang zu einer den Rechtsvorschriften entsprechenden Lebensführung, sondern als Strafzwang zum Zwecke der Bewährung der mißachteten staatlichen Autorität.

„Wer das Recht mißachtet hat, dessen Person wird der Rechtsmacht zwangsweise unterworfen, damit er fühle und erkenne, wer Herr sei, der Wille des Rechts oder die Willkür des Einzelnen.“ [1])

Die Strafe begnügt sich mit Recht nicht damit, dem Schuldigen seinen bewiesenen sittlichen Mangel zum Bewußtsein zu bringen und ihn dadurch allein der gesellschaftlichen Minderachtung zu überlassen. Dieses Element der Strafe wird nur vereinzelten Individuen gegenüber den gewünschten Erfolg haben können. Wirksamer ist die Verhängung eines physischen Leidens durch Eingreifen in die äußere Rechtssphäre des Verbrechers, die sich in seinen Rechtsgütern verkörpert. Indem die Strafe sich hiergegen wendet, trifft sie ebenso den Willen und erfüllt durch Vereinigung beider Elemente ihren Zweck.

§ 4.
Die Geldstrafe.

Die Geldstrafe wendet sich gegen die wirtschaftliche Existenz des Verbrechers, ohne sich ursprünglich an die Person des Verurteilten zu halten. Sie läßt dem Verbrecher sein Leben, seine Freiheit und Ehre und trifft ihn daher als Persönlichkeit weniger intensiv. Und doch verleiht sie der Strafe die Bedeutung, der sie im Interesse der Rechtsordnung bedarf. Zwar wird die Person in erster Linie durch ihre Persönlichkeit, ihre Ehre und Stellung unter den Mitmenschen und ihre Freiheit bestimmt, sie tritt aber auch zu anderen rein materiellen Gütern in Beziehung, die für sie unentbehrlich sind und darum wieder ihre Lebens-

1) Binding, Normen, 2. Aufl., S. 425.

stellung bedingen. Gegen ein solches materielles Gut wendet sich die Geldstrafe, sie will das Vermögen des Verurteilten vermindern, und diese Vermögensschmälerung ist infolge des erwähnten Zusammenhanges zwischen der Person und den materiellen Gütern, die sie besitzt, ein genügender Eingriff in die Rechtssphäre, um normalerweise als Übel empfunden zu werden.

Im einzelnen Falle kann der Geldstrafe allerdings diese Wirkung abgehen, wenn der Verurteilte den Vermögenswerten keine Bedeutung beimißt. Das ist aber keine besondere Eigentümlichkeit der Geldstrafe. Es kann der zum Tode Verurteilte die Todesstrafe als Wohltat empfinden, wenn er des Lebens ohnehin müde ist. Zu manchen Zeiten bedeutet für den Landstreicher die Freiheitsstrafe kein Übel, sondern eine Annehmlichkeit. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Geldstrafe und den übrigen Strafen des Reichsstrafgesetzbuches läßt sich daraus nicht herleiten.

Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß zwischen der Geldstrafe und den neben ihr zur Anwendung kommenden Strafarten tiefgehende Verschiedenheiten bestehen. Zwar richten sich alle Strafen gegen Rechtsgüter, aber die Geldstrafe trifft erworbene Güter, die übrigen Strafarten dagegen enthalten eine Entziehung oder Beschränkung angeborener Güter. Diese sind bei allen Menschen vorhanden und gleich, das Vermögen dagegen ist äußerst verschieden, teilweise gar nicht vorhanden. Die angeborenen Rechtsgüter sind feststehend, das Vermögensgut aber unterliegt vielen Schwankungen. Es kann zur Zeit der Verurteilung größer oder kleiner sein, als bei der Strafvollstreckung, und da die Höhe der Geldstrafe in gewisser Hinsicht doch dem Vermögensstande des Verurteilten angepaßt wird, so kann sie dann für ihn ein kleineres oder größeres Übel sein, als der Richter bei ihrer Festsetzung zufügen wollte.

Solche Unterschiede haben aber keinen Einfluß auf den Charakter der Vermögensstrafe als Strafe; vielmehr liegen sie in der Verschiedenheit der angeführten Rechtsgüter begründet.

Die Geldstrafe ist in gleicher Weise Strafe wie die übrigen Strafen des Reichsstrafgesetzbuches. Der Staat hat als Strafmittel von den Rechtsgütern der Menschen verschiedene ausgewählt und solche genommen, die in ihrer allgemeinen Wertung ungleich sind. Verbrechen und schwere Vergehen bestraft er mit Entziehung oder Beschränkung der allgemein mehr gewerteten Güter, wie Leben, Freiheit und Ehre; bei milderen Vergehen und bei Übertretungen erscheint ihm in der Regel Vermögensschmälerung als ausreichende Sühne.

Parallel mit den übrigen Strafen läßt sich die Geldstrafe also definieren als „eine Verletzung oder Minderung des geschützten Rechtsguts des Vermögens durch erzwungene Entziehung einer bestimmten Geldsumme aus diesem Vermögen, verhängt zur Strafe, d. h. gerechten Vergeltung vom Staat als Verteidiger der Rechtsordnung gegen den Übertreter eines staatlichen Gebotes oder Verbotes".

Die aus dem Strafzweck im allgemeinen sich ergebenden Grundsätze sind demnach für die Geldstrafe in gleicher Weise maßgebend, wie für die übrigen Strafarten.

§ 5.

Der Begriff der Strafe schliesst die Stellvertretung in der Strafverbüssung aus.

Die Frage, ob die Zahlung der Geldstrafe für den Verurteilten strafbar ist, dürfte zweckmäßig von der zu scheiden sein, ob die Übernahme der Geldstrafe für den Verurteilten zulässig ist.

1. Die Strafe soll ein Rechtsgut des Verurteilten verletzen, und diese Verletzung soll in ihm ein Leiden, die Empfindung von etwas Üblem hervorrufen. Wird diese Verletzung dem schuldigen Verurteilten von einem andern abgenommen, trifft sie ihn also nicht, so kann von Strafe nicht mehr gesprochen werden, denn ihr Zweck ist nicht erfüllt, nicht weil der Verurteilte ein Leiden nicht empfunden hat, sondern weil er es nicht empfinden konnte. Denn an

sich ist ja diese Empfindung zwar gewünscht, aber nicht gewährleistet. Es liegt also in der Natur der Strafe als Maßregel gegen den Verurteilten, daß die Strafe sich nur gegen den richten darf, der Täter ist und daß eine erkannte Strafe nur an dem Verurteilten vollstreckt werden darf.

Es ist nicht angängig, wenn ein anderer den Verurteilten in der Verbüßung der Strafe vertreten will. Eine solche Vertretung darf nicht angenommen werden; hat sie trotzdem stattgefunden, muß der Verurteilte doch noch zur Strafverbüßung herangezogen werden. Diese Grundsätze liegen nicht allein in der Natur der Strafe begründet, sondern entsprechen durchaus dem modernen Rechtsempfinden.

2. Auch bei der Geldstrafe ist es daher ausgeschlossen, daß ein dritter sie aus seinem Vermögen bezahlt. In der Wissenschaft ist aber gerade hinsichtlich der Geldstrafe eine gegenteilige Auffassung zu Tage getreten.[1]) Diese geht davon aus, daß mit der Rechtskraft des Urteils die Geldstrafe sich in eine Zivilobligation mit dem Staat als Gläubiger und dem Verurteilten als Schuldner verwandle. Die zivilrechtlichen Grundsätze, die für eine Geldschuld bestehen, kämen also auch für die Geldstrafe zur Anwendung. Da nun nach § 267 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Dritter die dem Schuldener obliegende Leistung in der Regel für diesen bewirken könne und die rechtskräftige Geldstrafe nur als eine auf dem Vermögen lastende Zivilschuld anzusehen sei, müsse eine Vertretung in ihrer Zahlung zulässig sein. Daß dies auch die Ansicht des Gesetzgebers sei, hat man aus den Vorschriften besonders der §§ 495 der Strafprozeßordnung und § 30 des Strafgesetzbuches folgern wollen. Der § 495 der Strafprozeßordnung lautet: „Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte.“ Die Vorschrift des § 495 der Strafprozeßordnung beruht aber lediglich, wie

---

1) Haeberlin, Grundriß I, S. 181 u. A. Waldthausen, Goltd. Arch. 29, 195. Herzog, Goltd. Arch. 29, 138.

auch die Motive anerkennen, auf Zweckmäßigkeitsgründen.[1]) Außerdem wäre es doch ein großer Fehler zu schließen, weil die Zivilprozeßordnung die Eintreibung der Geldstrafe, also das Vollstreckungsmittel ordnet, sei damit auch das zu Grunde liegende Recht gekennzeichnet. Wollte das positive Recht solche Konsequenzen aus dieser Vorschrift ziehen, so stände damit unmöglich § 63 Nr. 3 der Konkursordnung im Einklang, der bestimmt, daß Geldstrafen im Konkurse nicht geltend gemacht werden dürfen. Das wäre unverständlich, wenn man die Geldstrafe als Geldschuld ansehen wollte.[2]) Es wäre also verfehlt, anzunehmen, daß der Gesetzgeber durch die reine Verwaltungsvorschrift des § 495 der Strafprozeßordnung hat kundgeben wollen, daß er die Geldstrafe als gewöhnliche Geldforderung ansehe. Über diese Frage wollte er gar nicht entscheiden.

Man hat nun geglaubt, in dem § 30 des Strafgesetzbuches, nach dem rechtskräftig erkannte Geldstrafen in den Nachlaß vollstreckt werden können, den Beweis des Gegenteils finden zu können.

Bei näherer Kenntnis des Entstehens und Wesens dieser Vorschrift wird man aber besser die Absicht des Gesetzgebers ermitteln können, und daher sei hier ein kurzer Auszug aus der entscheidenden Verhandlung des Reichstages 1870 zu dem § 30 des Strafgesetzbuches gegeben.[3])

Bei der zweiten Beratung stellte der Abg. Henneberg den Antrag, den § 30 zu streichen. Es sei „eine unberechtigte Übertragung eines zivilrechtlichen Grundsatzes in

---

1) Motive, S. 202.

2) In zahlreichen Reichs- und Landesgesetzen (z. B. Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 § 11, Jagdpolizeigesetz vom 3. März 1850 § 19, Feldpolizeiordnung § 49, 2, Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 § 52, Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1839, § 19 u. a. m.) findet sich die Haftung Dritter für Geldstrafen des Verurteilten. Doch sie beweist nicht, daß die Geldstrafe eine reine Forderung des Staates sei. Diese Vorschriften beruhen z. T. auf eine Schuldfiktion, teils bezwecken sie, dem Staate den Schaden zu ersetzen, den er bei nicht zur Ermittlung gelangten Vergehen erlitten hat.

3) Vgl. die betr. Protokolle, besonders die der 15. Sitzung.

das Strafrecht", daß eine fällig gewordene Forderung ohne weiteres von den Erben verlangt werden könne. Die Geldstrafe enthalte das Korrelat einer strafrechtlichen Schuld, und daher sei es ungerecht, dies auf die unschuldigen Erben zu übertragen.

Der Bundeskommissar Dr. Friedberg erklärte, diesem Antrage nicht beistimmen zu können. Es wäre doch falsch, daß bei einem Vermögen, das durch Steuerdefraudation erlangt sei, die Erben bereichert würden. Allerdings sei die durch eine strafbare Handlung verwirkte Strafe nicht einem bloßen Zivilanspruch gleich zu erachten. Der Abg. von Puttkammer wies darauf hin, daß in dem belgischen Strafgesetzentwurfe die gleiche Bestimmung gestanden habe, aber auf den Widerspruch der Kammer hin gestrichen sei. Das Gleiche sei auch in Italien und in Österreich erfolgt. Wenn man daran festhielte, meinte er, daß die Strafe den Zweck der Sühne des Verbrechens an den Täter habe, so müsse man zugeben, daß eine Geldstrafe gegenüber einem, der nicht mehr unter den Lebenden weile, nicht verhängt werden könne.

Dr. Friedberg erklärte gegenüber dem Einwand des Abg. von Unruhe-Bomst, der darauf hinwies, daß bei Steuerdefraudation das Landesrecht bleibe, jedenfalls sei der Nachlaß den Erben mit einer Schuld belastet hinterlassen.

Der Abg. Meyer-Thorn betonte, die Geldstrafe sei keine Schuld des Nachlasses. Dagegen erklärte der Abg. Wagner, der einzige Gedanke der Geldstrafe sei, dem Schuldigen eine ihm empfindliche Zivilschuld-Verbindlichkeit aufzuerlegen. Man müsse daher bezüglich ihrer allein nach zivilrechtlichen Grundsätzen verfahren.

Abg. von Hennig erklärte sich gegen den Antrag, da die Erben mit Rücksicht auf den Betrug kein Recht auf den ungeschmälerten Nachlaß hätten.

Der Antrag Henneberg wurde abgelehnt.

Wenn man auch aus solchen Verhandlungen nur mit großer Vorsicht bestimmte Schlüsse auf die Auslegung und die Auffassung bestimmter Gesetzesvorschriften ziehen darf, so

erhellt doch aus den bestimmten Ausführungen der meisten Redner und selbst des Bundeskommissars mit Gewißheit, daß man sich damals eines grundsätzlichen Unterschiedes zwischen Geldstrafe und Geldschuld bewußt blieb. Und diese Auffassung entsprach nur der allgemeinen Rechtsauffassung der damaligen Zeit, die in den Gesetzen stets zum Ausdruck kommt. Darin, daß trotzdem der § 30 in unserem Strafgesetzbuche vorhanden ist, kann man nur eine bedauerliche Inkonsequenz des Gesetzgebers finden. Anders ist es nicht zu erklären, daß die unschuldigen Erben allein bei der Geldstrafe getroffen werden. Die Bestimmung ist eine Ausnahme und als solche auch allgemein aufgefaßt und vielfach verurteilt.[1] [2] Der Grundfehler der Ansicht, daß die Geldstrafe zivile Geldschuld sei, liegt in der gänzlichen Verkennung des Wesens der Geldstrafe. Die rein äußerliche Ähnlichkeit einer zivilrechtlichen Geldschuld mit der durch das Strafurteil begründeten Verpflichtung, eine Summe Geld an den Staat zu zahlen, der Gedanke, daß es sich in beiden Fällen um eine zu bewirkende Leistung handelt, hat dazu verleitet, die Regeln über Zahlung der Geldschuld auch für die Geldstrafe anzuwenden.

Wäre die rechtskräftig erkannte Geldstrafe nicht mehr Strafe, sondern in eine Geldschuld umgewandelt, dann könnte logischerweise das Wiederaufnahmeverfahren des Strafprozesses, in dem auf die Geldstrafe erkannt war, nicht stattfinden. Denn solche Wiederaufnahme kann doch nur

---

1) Vgl. z. B. die Ausführungen des Generalstaatsanwaltes im Prozeß Martin (s. S. 25 unten). „. . . . die im § 30 des Strafgesetzbuchs gestattete Vollstreckung rechtskräftig erkannter Geldstrafen in den Nachlaß des Verurteilten ist als eine von der jetzt geltenden allgemeinen Regel (mit Rücksicht auf die frühere Behandlung und aus Zweckmäßigkeitsgründen beibehaltene) Ausnahme zu betrachten. Eine öffentliche Strafe lediglich als Finanzquelle auszubeuten, widerspricht dem Geiste des Strafrechts und der Würde des Staates."

2) So Walter, Gerichtssaal 19, S. 268, Geyer, Goltdammers Archiv 13, S. 161. Ferner Binding, Grundriß I, S. 106, v. Liszt, Lehrbuch 1905, S. 287. Über das Recht des Code pénal s. Kronecker in Goltdammers Archiv, Bd. 29, S. 10 ff.

in der Absicht erfolgen, die Geldstrafe aufzuheben; nun soll diese aber als Strafe nicht mehr bestehen, sondern Geldschuld geworden sein. Welch ein Widersinn käme da zu Tage. Weiter wäre die Begnadigung ausgeschlossen, denn zivile Forderungen des Fiskus können auf diesem Wege nicht erlassen werden. Gar nicht zu rechtfertigen wäre die Umwandlung nicht beitreibbarer Geldstrafen in Freiheitsstrafen, denn die Schuldhaft ist bereits 1868 aufgehoben. Umgekehrt müßten die Vorschriften über Zivilschulden allgemein Platz greifen, so über Verjährung, Verzug usw. —

Zum Wesen der Geldstrafe gehört vor allem, daß der Bestrafte durch ihren Vollzug eine Einbuße an seinem Vermögen erleide, also dadurch in weiterem Sinne ärmer werde als er war. Dagegen kommt es nicht darauf an — und das ist der Hauptunterschied von der Geldschuld —, daß dieses dem Verurteilten entzogene Geldquantum irgend jemandem zu gute kommt. Daß der Staat die Strafgelder einsteckt, ist eine bloße Rechtswirkung, die mit der Strafe an sich nichts zu tun hat. Diese würde ebenso gut vollstreckt und der Strafzweck in gleicher Weise erfüllt sein, wenn die Strafsumme weggeworfen würde. Daß dies nicht getan wird, hat seinen Grund in der volkswirtschaftlichen Anschauung, die es dem Staat zur Pflicht macht, so wenig Werte als möglich umkommen zu lassen. Durchaus nebensächlich aber ist, daß dem Staat ein Anspruch auf Bezahlung der Geldstrafe an ihn erwachsen soll.

Auch die Rechtsprechung hat sich nach Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs zu dieser Auffassung von der Geldstrafe bekannt und hat diesen Standpunkt unverändert beibehalten.

Bemerkenswert ist eine Entscheidung des Obertribunals vom 28. Juni 1874 in Sachen des Bischofs Martin von Paderborn.[1]) Dieser war zu einer Geldstrafe verurteilt und erhob Widerspruch gegen die von einem Kaufmann für ihn

---

1) s. Goltdammers Archiv, Bd. 22, S. 406 ff.

geleistete Zahlung der Strafsumme. Vom Kreis- und vom Appellationsgericht wurden diesem Widerspruch keine Folge gegeben. Das Obertribunal aber erklärte diese Zahlung für ungültig und den Widerspruch dagegen für gerechtfertigt. In der Begründung seiner Entscheidung führt es aus:

„Es ist zwar anzuerkennen, daß die rechtskräftig erfolgte Verhängung einer Geldstrafe eine Forderung des Staats gegen den Verurteilten begründet, daß ferner die Beitreibung dieser Forderung in denselben prozeßualischen Exekutionsformen, wie sie für zivilrechtliche Forderungen vorgeschrieben sind, erfolgen kann; daraus folgt aber noch nicht, daß der Anspruch des Staates auf eine Geldstrafe eine zivilrechtliche, den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs unterliegende Forderung darstellt. . . .

Bedeutung und Zweck der Geldstrafe ist also Verringerung des Vermögens des Bestraften, und hierin beruht der wesentliche und durchgreifende Unterschied zwischen dem Forderungsrecht auf eine Geldstrafe und jedem zivilrechtlichen Forderungsrecht. Zweck und Bedeutung der letzteren ist eine Vermehrung des Vermögens des Berechtigten. Daß bei der Geldstrafe gleichzeitig das Vermögen des Staates durch Einziehung derselben vermehrt, daß bei der zivilrechtlichen Forderung durch Zahlung das Vermögen des Verpflichteten vermindert wird, sind nur Folgen, welche die Natur der beiden Rechte an sich nicht alterieren. Weil nun aber die zivilrechtliche Forderung in der Realisierung einer Vermögensvermehrung ihre Bedeutung findet, aus diesem Grunde ist der Umstand, von wem diese Vermehrung ausgeht, prinzipiell irrelevant und deshalb auch die Gestattung der Tilgung durch einen andern als den Verpflichteten . . . eine konsequente Folge dieses Grundsatzes.

Anders verhält es sich bei Geldstrafen, deren Bedeutung in der Verringerung des Vermögens des Verpflichteten besteht. Dem Staate steht nach der Natur der Geldstrafe das Recht zu, daß durch Zahlung derselben das Vermögen des Bestraften vermindert werde. Nur durch eine Zahlung,

welche, soweit erkennbar ist, diesem Rechte entsprechend geleistet wird, wird die auf Leistung der Geldstrafe gerichtete Forderung getilgt, und mithin ist jede von einem Dritten in eigenem Namen erfolgte Zahlung des Betrages der Geldstrafe nicht geeignet, den Schuldner zu befreien, weil ihm das Vermögen des letzteren dadurch nicht verringert oder beeinträchtigt wird.

. . . Nach diesem ist jede Stellvertretung bei Verbüßung irgend einer Strafe, also auch Zahlung der Geldstrafe durch Dritte unbedingt unstatthaft und es ist der Staat nicht berechtigt, solche Zahlungen anzunehmen."

Die spätere Betrachtung wird zeigen, daß bei der heute geübten Form der Strafvollstreckung die Zahlung der Geldstrafe häufig aus dem Vermögen Dritter erfolgt und daß sie trotzdem angenommen wird. Doch dieser Unterschied kann für die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Zahlung nicht von Bedeutung sein. Die angeführte Entscheidung des Obertribunals ist für die spätere Zeit stets vorbildlich geblieben. Sie war die erste, die sich zu dem Reskript des Justizministers vom 4. August 1832 [1]) in direkten Widerspruch stellte und damit zeigte, daß man zu einem Rechtsempfinden gelangt war, dem jede Strafverbüßung durch Dritte mit dem Zweck der Strafe unvereinbar schien und das für Geldstrafen von diesem Grundsatze keine Ausnahme machte. Alle die, welche bei der Geldstrafe gerade in bezug auf das wichtige Prinzip der Vollstreckung nur am Schuldigen eine Ausnahme machen

---

1) Goltdammers Archiv, Bd. 22, S. 405ff., hier heißt es u. a.: „Es unterliegt keinem Bedenken, daß die . . . Frage, ob es gesetzlich zulässig ist, daß Geldstrafen durch einen andern für einen zur Erlegung der Strafe unvermögenden Verurteilten bezahlt werden dürfen? bejaht werden muß . . . Der Staat, welcher bei der Einziehung erkannter Geldstrafen nur wie jeder andere Gläubiger zu betrachten ist, hat ebensowenig wie dieser das Recht, danach zu fragen, woher der zahlende Schuldner das Geld entnommen habe, und derselbe ist ebenso wie jeder andere Gläubiger nach §§ 49, 50 T. I, Tit. 16 des ALR. verpflichtet, die von einem Dritten für den eigentlichen Schuldner offerierte Zahlung anzunehmen."

und hier nicht gelten lassen wollen, was von allen anderen Strafarten gilt, kommen hierzu bewußt oder unbewußt dadurch, daß sie in der Geldstrafe eine Strafe nicht gegen die Person, sondern gegen das Vermögen des Verurteilten gerichtet erblicken.[1])

Hierin liegt aber eine schwere Verkennung der Strafe überhaupt. Jede Strafe richtet sich gegen den Willen des Schuldigen. Der verbrecherische Wille, der sich in der Auflehnung gegen den Willen des Gesetzgebers zeigt, soll gestraft werden. Dieser Wille ist an ein Individuum geknüpft, welches seinerseits Leben und körperliche Unversehrtheit, Ehre und Freiheit, sowie materielle Güter besitzt. Da der Wille als metaphysisches Wesen direkt unerreichbar ist, suchen wir ihn durch Verletzung eines oder mehrerer dieser Güter zu treffen. Deren Schädigung und Verletzung ist also nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, daher gibt es keine unpersönlichen Strafen, gibt es keine Strafen, die nur gegen das Vermögen, nicht gegen die Person gerichtet sind. Jede Strafe, also auch die Geldstrafe, ist vielmehr höchst persönlich und begrifflich nicht gegen das Rechtsgut, das sie verletzt, gerichtet, sondern gegen den Willen des Schuldigen, den sie treffen will.

Aus allen diesen Erwägungen heraus komme ich zu dem Schluß, daß es verfehlt ist, der Geldstrafe hinsichtlich der Verbüßung durch einen anderen als den Verurteilten eine von den übrigen Strafarten verschiedene Stellung zu geben.

§ 6.

Die Begünstigung.

Wir waren zu dem jetzt auch fast durchweg anerkannten Ergebnis gelangt, daß die Zahlung der Geldstrafe nur durch

---

1) So heißt es z. B. in dem Reskript vom 4. VIII. 1832: „Bei der eigentümlichen Natur der Geldstrafe, die nicht gegen die Person, sondern gegen das Vermögen des Verbrechers gerichtet ist."

Ferner erklärt von Schwarze, Gerichtssaal, Bd. 24, S. 383 die Geldstrafe sei nur Vermögensstrafe. Ebenso Waldthausen in G. A. 29, 195.

den Verurteilten erfolgen darf, daß es unzulässig ist, wenn ein anderer diesem die Strafe abnimmt und für ihn bezahlt. Wir wenden uns weiter der Beantwortung der Frage zu:

Ist die Zahlen der Geldstrafe für den Verurteilten strafbare Begünstigung? Hierzu wird unerläßlich sein, zuerst eine Begriffsbestimmung der Begünstigung des Strafgesetzbuches zu geben.

Der § 257 des Strafgesetzbuches bestimmt: „Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vorteils wegen leistete, mit Gefängnis zu bestrafen. Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leitet auch auf Angehörige Anwendung."

Die Begünstigung kann sich also in zwei Richtungen betätigen:

1. Der Beistand wird geleistet, um den Täter oder Teilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens der Bestrafung zu entziehen,

2. Der Beistand wird geleistet, um dem Täter oder Teilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens die Vorteile dieser strafbaren Handlung zu sichern. Dies ist die sogenannte sachliche Begünstigung gegenüber der persönlichen Begünstigung in Nr. 1. Für unsere Frage, bei der es sich um die Zahlung einer rechtskräftig erkannten Geldstrafe handelt, also um die Bestrafung des Täters, kann nur die persönliche Begünstigung in Betracht kommen. Mit der sachlichen Begünstigung haben wir uns also nicht zu beschäftigen.

Früher faßte man die Begünstigung meist als eine Art nachfolgender Teilnahme, also nicht als selbständiges Vergehen auf. Diese Ansicht hat ihre Grundlage wohl in der volkstümlichen Vorstellung, daß jeder, der auch nach Vollendung der Tat mit dem Verbrecher in irgend eine widerrechtliche Beziehung hinsichtlich der begangenen Tat tritt, an der Schuld in gleicher Weise teilnimmt wie der Täter. In neuerer Zeit ist die Teilnahmetheorie der Begünstigung besonders von Merkel aufgestellt.[1]) Er findet ihre Begründung in folgender Deduktion: Die Teilnahme fördert das verbrecherische Unternehmen, die Begünstigung hindert oder erschwert seine strafrechtliche Ausgleichung. Beide Handlungsformen enthalten eine strafrechtliche Betätigung in bezug auf das gleiche Delikt, nur in verschiedenen Zeitpunkten. Die Begünstigung muß daher ebenfalls als Form der Teilnahme angesehen werden. Merkels Ansicht, die seiner Zeit von einer ganzen Reihe Schriftstellern geteilt wurde, kann heute keinen Anspruch auf Geltung mehr machen.

In fast allen modernen Kodifikationen wird die Begünstigung als selbständiges Delikt angesehen und ist als solches vom Gesetzgeber schon durch seine Stellung im besonderen Teil und durch selbständige Strafdrohung anerkannt.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß von Bar in neuester Zeit mit Entschiedenheit die Teilnahmetheorie der Begünstigung wieder verteidigt. Er behauptet, Moral und Recht behandelten denjenigen, der nach vollbrachter Tat die Ausgleichung des Verbrechens, sei es in strafrechtlicher, sei es in zivilrechtlicher Hinsicht, zu hindern unternimmt, als Teilnehmer der Tat.[2]) Er sieht in der Begünstigung Teilnahme am Verbrechen, nicht im abstrakt-logischen Sinn, aber im Sinne von Moral und Recht. Zur Begründung führt von Bar recht wenig an; er legt den Hauptwert darauf,

---

1) Merkel in H. H. 3, 735 ff.

2) v. Bar, Gesetz und Schuld, S. 750.

daß die von ihm vertretene Theorie zu brauchbareren Ergebnissen führe, als die Selbständigkeitstheorie.

Bei der Behandlung des Zusammentreffens von Teilnahme und Begünstigung an einer Tat kommen wir auf diese Ansicht von Bars noch einmal zurück; für die Durchführung der anderen Streitfragen schließen wir uns der allgemeinen Meinung von der Selbständigkeit der Begünstigung an.

Auch die Selbständigkeitstheorie erkennt an, daß ein gewisser Zusammenhang zwischen Vortat und Begünstigung besteht. Die Begünstigung befaßt sich nur mit den Folgen der Vortat und ihre Wirkung enthält eine Hinderung des Ausgleichs der Deliktsfolgen.

Die persönliche Begünstigung beabsichtigt die Entziehung von der Bestrafung; ihr Angriffsobjekt ist daher, und hierüber herrscht Übereinstimmung, der Anspruch des Staates auf Strafe. Der Grund ihrer Strafbarkeit ist in der sich durch die Handlung äußernden Gegenwirkung gegen die Durchführung des tatsächlichen Strafrechts, in der Vereitelung der Durchführung des staatlichen Strafanspruchs zu finden. Mit Recht wird daher die persönliche Begünstigung in neuester Zeit „Strafvereitelung genannt." [1])

Über das Wesen der sachlichen Begünstigung dagegen ist in der Wissenschaft eine Übereinstimmung noch nicht annähernd vorhanden. Der Meinungsstreit hierüber hat uns aber nicht zu beschäftigen, da wie gesagt die sachliche Begünstigung nicht in Frage kommt.

Persönliche Begünstigung liegt nach § 257 allgemein dann vor, wenn jemand nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Hierbei ist vorauszunehmen, daß nach allgemeiner Auffassung unter Bestrafung nicht nur die Verhängung der Strafe, sondern auch deren Zufügung, die Strafvollstreckung zu verstehen

---

1) Beling, vgl. Darstellung bes. Teil VII, 23 ff., Binding, Lehrbuch 629 ff., Vorentwurf, § 172.

ist. Die objektive Tatseite verlangt zuerst eine sogenannte Vortat, die Verbrechen oder Vergehen sein muß — Begünstigung von Übertretungen bleibt straflos — und einen Vortäter.[1]) Bei Behandlung der Begünstigung durch Entziehung von der Strafvollstreckung, die hier allein in Betracht kommt, ist der Vortäter bereits zu einer Geldstrafe verurteilt. Mit Binding[2]) stehe ich auf dem Standpunkt, daß eine zu unrecht erfolgte Verurteilung kein taugliches Objekt für die Begünstigung sein kann. Die Strafvereitelung muß vielmehr einen Strafanspruch betreffen, der nicht durch Urteil, sondern auch durch den Willen des Gesetzes begründet ist. Praktische Folgen werden hieraus selten entstehen, da eine Überzeugung des Begünstigers von der Unschuld des Vortäters seine Straflosigkeit nicht herbeiführen kann, sondern allein die Feststellung, daß wirklich die Verurteilung zu unrecht erfolgt ist. Ein weiteres Eingehen auf diese Frage erübrigt sich auch im Hinblick auf den mehr allgemein gehaltenen Zweck dieser Abhandlung. Dem Vortäter, das ist die zweite Voraussetzung der objektiven Tatseite, muß Beistand geleistet werden.

Beistand leisten, heißt Handlungen vornehmen, die in Verbindung mit der Strafentziehung stehen und dem Vortäter in dieser Hinsicht nützlich sind.

Nicht jede beliebige Handlung, die in der Absicht der Strafentziehung vorgenommen wird, kann ein „Beistand leisten“ im Sinne des § 257 a. a. O. genannt werden. In dem Worte Beistand liegt schon, daß die Handlung eine gewisse Förderung der Lage des Vortäters mit Rücksicht auf die Strafentziehung enthalten muß.

Solche Förderung kann aber nicht durch eine Handlung erlangt werden, die zu der beabsichtigten Strafentziehung

---

1) Nach Landesgesetz ist jedoch auch bei Übertretungen Begünstigung möglich. Vgl. auch österreichisches Strafgesetzbuch § 307. Reichsgesetzlich bestimmt § 22 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887: „Liegt eine Übertretung vor, so ist die Beihilfe oder die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 150 M. zu bestrafen.“

2) a. a. O. S. 647.

gänzlich ungeeignet ist.[1]) Das ist herrschende Lehre und auch in der Rechtsprechung betont.[2])

Weiter aber muß die Beistandleistung, um eine solche zu sein, sich auch wirklich in die Ereignisse eingegliedert haben, die der Förderung des Vortäters dienen. Ein Wagen, der dem Vortäter von dem Begünstiger zu seiner Flucht gestellt wird, muß auch an dem verabredeten Platze, von dem ihn der Vortäter benutzen kann, eintreffen. Ist das nicht der Fall, so sehe ich in dem Stellen des Wagens, das an sich geeignet ist, den erstrebten Erfolg herbeizuführen, doch keine Beistandsleistung. Allenfalls läge dann Versuch vor, der aber straflos bleibt. Die aufgestellten Erfordernisse der Beistandshandlung rechtfertigen sich m. E. schon aus dem Charakter des ganzen Delikts, wenn sie auch im Gesetz nicht hervorgehoben sind.[3])

Das Angriffsobjekt der Strafvereitelung ist die staatliche Rechtspflege; mit der Bestrafung soll ganz besonders die Auflehnung gegen die Rechtsordnung getroffen werden. Es wäre aber unbillig, das Vorhandensein des rein subjektiven Momentes zu sehr und allein zu betonen. Denn eine solche Auflehnung kann in vielen ganz beliebigen Handlungen gefunden werden, die mit der Strafvereitelungsabsicht vorgenommen sind, ohne jemals Anspruch auf Erfolg machen zu können. Der Gesetzgeber muß zum mindesten nach außen hin einen Tatbestand aufstellen, aus dessen Verwirklichung er ohne weiteres auf Vorhandensein des verbrecherischen Willens schließen kann. Er könnte das regelmäßig nicht aus Handlungen, die zur Strafentziehung ganz ungeeignet sind oder die sich in die natürlichen Ereignisse nicht eingegliedert haben.

Daß die Beistandsleistung den gewollten Erfolg der Strafvereitelung hat, wird zur Tatbestandserfüllung des § 257 a. a. O. nicht verlangt. Insoweit kennzeichnet sich die Be-

---

1) So Hälschner, II, 878, Beling, vgl. Darstellung VII, 23 ff.
2) E. 35, 129.
3) Vgl. Köhler, G. S. 61, 44 ff., Abs. 55.

günstigung als „eine zu einem selbständigen Delikt durch positives Recht erhobene Versuchshandlung".[1]) Daher ist jede Handlung objektiv vollendete Begünstigung, die dem Zweck der Strafvereitelung dienen soll und auch wirklich eine als solche erkennbare Beistandsleistung enthält. An sich sind ja die Begünstigungshandlungen fast stets solche, die erlaubt sind. Sie werden aber dadurch rechtswidrig, daß mit ihrer Vornahme eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung verknüpft ist.

In Ansehung der subjektiven Tatseite erfordert der Tatbestand der Begünstigung Vorsatz. Das ist zweifellos und ergibt sich auch aus dem Wort „wissentlich". Eine fahrlässige Begünstigung gibt es also nicht. Wieweit der Vorsatz sich zu erstrecken hat, muß vor allem aus den allgemeinen Regeln gefolgert werden. Danach muß der Täter gewußt haben:

1. Daß eine strafbare Handlung begangen war, deren Täter er begünstigen will. Mit der herrschenden Meinung nehme ich an, daß der Täter zur Strafbarkeit seiner Handlung den Verbrechens- oder Vergehenscharakter der Vortat nicht gekannt haben braucht. Doch muß er sich von ihr eine solche Vorstellung gemacht haben, daß sie von ihm angenommenen tatsächlichen Umstände die Vortat objektiv als Verbrechen oder Vergehen erscheinen lassen.[2])

Aber aus dem Wort „wissentlich" die Begehung gerade eines Verbrechens oder Vergehens zu einem solchen Tatbestandsmerkmal zu erheben, dessen Wissen auf seiten des Begünstigers zum Vorsatz erforderlich ist, liegt m. E. nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Das Wort „wissentlich" kann sich vielmehr sprachlich und nach seiner ganzen Stellung nur auf das Beistandleisten beziehen.

Glaubt also der Begünstiger, der Vortäter habe z. B. Nahrungsmittel von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Gebrauch entwendet (§ 370 Ziff. 5 Strafgesetzbuch), so

1) E. 35, 129.

2) A. M. Binding, Lehrbuch 629 ff., bes. S. 656, der nur das objektive Vorhandensein eines Verbrechens oder Vergehens fordert.

bleibt er straflos, auch wenn sich die Tat als Diebstahl nach § 242 a. a. O. herausstellt.

Im übrigen kann nur Bestrafung wegen Begünstigung stattfinden, wenn die Vortat objektiv Verbrechen oder Vergehen ist. Nimmt der Begünstiger irrtümlich bei Vorhandensein einer Übertretung die Tatumstände eines Verbrechens oder Vergehens an, so kann daher in seiner Handlung nur untauglicher Versuch der Begünstigung gefunden werden.[1]) In dieser Auffassung nähere ich mich der Ansicht Bindings und glaube sie durch folgende Erwägung begründen zu können: Die Begünstigung ist in allen Fällen, wie auch die Vortat beschaffen sein mag, eine Auflehnung gegen den Rechtswillen und daher an sich immer strafwürdig. Bei Vorhandensein einer Übertretung aber verzichtet der Gesetzgeber auf eine Bestrafung, die doch nur recht geringfügig ausfallen könnte. In diesen Fällen macht den Täter also nur die Tatsache straflos, daß die Vortat eine Übertretung ist. Der Gesetzgeber kann nun nicht beabsichtigen, trotzdem eine Bestrafung eintreten zu lassen, wenn sich der Begünstiger als Vortat irrigerweise ein Verbrechen oder Vergehen vorstellte. Er muß hier konsequent bleiben und kann es in der Vorstellung, daß der verbrecherische Wille durch die irrtümliche Annahme nicht unbedingt größer geworden zu sein braucht.

2. Der Vorsatz erfordert aber weiter, daß der Begünstiger seine Handlung als solche kennt und will, die geeignet ist, die Bestrafung des Vortäters zu vereiteln. Dieses Wissen kann aber auch noch nicht genügen. Denn dann müßte jeder Handlungen unterlassen, von denen er sich bewußt wird, daß sie nebenbei den Erfolg haben werden, die Bestrafung einer Person zu vereiteln. Das kann der Gesetzgeber vernünftigerweise nicht verlangen. In der Begehung jeder strafbaren Handlung liegt eine Nichtachtung der Rechtsordnung, und diese soll die Strafe treffen. Die Nichtachtung liegt bei der Begünstigung nicht wie bei den

---

1) Ebenso Liszt, S. 604.

meisten Delikten in der Verletzung eines rechtlichen geschützten Interesses, sondern ihr Angriffsobjekt ist der staatliche Strafanspruch, also in gewisser Hinsicht die Rechtsordnung selbst.

Daher kann zum vorsätzlichen Handeln des Begünstigers nicht allein die Kenntnis von der Möglichkeit des eintretenden Erfolges genügen; der Eintritt der Strafvereitelung muß vielmehr seine Absicht und die Voraussetzung seines Handelns gewesen sein.[1])

In seiner Entscheidung vom 10. III. 1892 (E. 23, 105) faßt das Reichsgericht das Erfordernis der Absicht dahin zusammen: „Der § 257 des Strafgesetzbuchs erfordert, daß die Wirkung als Folge der Begünstigungshandlung auch der eigentliche und wirkliche Zweck der letzteren gewesen ist, daß der Begünstiger sie gerade beabsichtigt und, um sie herbeizuführen und zu erreichen, seine Begünstigungshandlung vorgenommen hat."

Ob es dem Täter daneben noch auf andere Erfolge angekommen ist, bleibt gleichgültig.

von Bar[2]) findet bei dieser Frage, ob der Dolus in der Begünstigung nur dessen regelmäßigen Erfordernissen zu entsprechen hat oder ob er qualifiziert sein muß, ein Argument für seine Teilnahmetheorie. Er hält es nur für eine Forderung der Gerechtigkeit, für die Begünstigung den qualifizierten Dolus zu fordern. Fasse man nun die Begünstigung als selbständiges Delikt auf, so sei nicht einzusehen, weshalb hier noch ein Mehr an Dolus verlangt werde, da doch ohne weiteres nur die absichtliche Begehung des Delikts bestraft werden könne. Anders bei der Teilnahmetheorie. Der Teilnehmer könne als Genosse der Schuld, der er an sich schon sei, nur dann sich der Begünstigung schuldig mache, wenn diese für ihn als ausschließlicher Zweck seiner Handlung erscheint.

von Bar sieht darin, daß die Begünstigung nur als absichtliche strafbar ist, fälschlich ein Begriffsmerkmal für

1) A. M. fast nur Binding, Lehrbuch, S. 656.

2) von Bar, S. 761, vgl. dazu Hergt, Gs. Bd. 76, S. 309.

dieses Delikt. Die Rechtsgüter können mit oder ohne Absicht verletzt werden. Die Tatsache, daß eine unabsichtlich begangene Begünstigung nicht strafbar ist, hat rein kriminalpolitischen Grund. Die Bestrafung nur der absichtlich begangenen Begünstigung, also die Forderung des qualifizierten Dolus, ist Strafbarkeits- nicht aber Begriffsmerkmal. Mit dieser Verwechslung entfällt jede Berechtigung, für die von von Bar gemachte Unterscheidung.

§ 7.

Ist Zahlung der Geldstrafe für den Verurteilten Begünstigung?

Zahlt jemand für einen anderen eine Geldstrafe, zu der dieser wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt ist, so sind die Vortat und der staatliche Strafanspruch durch Urteil festgestellt, bedürfen also für diese Abhandlung keiner weiteren Betrachtung.

Ohne der Allgemeinheit der wissenschaftlichen Abhandlung zu schaden, nehmen wir vorläufig auch an, daß die subjektiven Tatbestandsmerkmale der Begünstigung: Kenntnis der Vortat und Absicht der Strafentziehung des Vortäters vorhanden sind, es stellt sich das zu lösende Problem dann folgendermaßen: Liegt darin, daß jemand einem wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Geldstrafe Verurteilten diese Geldstrafe ab- und auf sich nimmt, ein Beistandleisten, um den Verurteilten der Bestrafung zu entziehen und zwar in dem Sinne, wie ihn § 257 des Reichsstrafgesetzbuchs damit verbindet?

Ist die Frage zu bejahen, so wäre der Zahlende als Begünstiger zu bestrafen. Damit läge dann im Gesetz selbst ein Mittel, der Zahlung durch Dritte, die natürlich mit der erweiterten Anwendung der Geldstrafe gleichen Schritt halten wird, entgegenzutreten. Freilich würde dieses Mittel, wie wir später noch sehen, nicht immer leicht anzuwenden, auch nicht stets wirksam sein, doch wäre immerhin eine sichere Grundlage vorhanden.

Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe für den Verurteilten kann, wie auch von denen, welche die hier gestellte Frage verneinen, anerkannt wird, Begünstigung sein und zwar meist im Zusammentreffen mit dem Vergehen des § 271 Strafgesetzbuchs. Da die Geldstrafe nun ebenso gut Strafe ist wie die Freiheitsstrafe, so wäre demgegenüber jedenfalls die absolute Straflosigkeit der Vertretung in der Geldstrafe sehr eigenartig.

Das Bezahlen der Geldstrafe für den Verurteilten kann auf verschiedene Weise geschehen. Eine Kasuistik wird sich schon aus dem Grunde nicht vermeiden lassen, weil die verschiedenen Vertretungsmöglichkeiten keine gleichen Ergebnisse hinsichtlich ihrer rechtlichen Beurteilung zeitigen dürften.

In Betracht kommen folgende Fälle:

I. Die direkte Zahlung für den Verurteilten,
II. die indirekte Übernahme der Geldstrafe.
   1. Durch Schenkung der Strafsumme oder ihres Wertes an den Verurteilten,
   2. durch nachträglichen Ersatz der gezahlten Strafsumme.

I. Direkte Zahlung.

Die direkte Zahlung der Geldstrafe für den Verurteilten kann erfolgen:

1. gegen den Willen des Verurteilten,
2. nicht gegen dessen Willen.

Zur besseren Beurteilung des Inhalts und Wesens einer solchen direkten Zahlung sei eingangs ein kurzer Überblick über die Handhabung der Strafvollstreckung in Preußen gegeben.

Die „Ordnung für die Verwaltung der Kassen“ vom 31. III. 1900 (Justizministerialblatt 102) enthält die hierher gehörigen Vorschriften. Hiernach hat der Gerichtsschreiber der Vollstreckungsbehörde, sobald eine durch Urteil festgesetzte Geldstrafe rechtskräftig geworden ist, eine Kostenrechnung aufzustellen, in welche die Strafsumme und die

zu erstattenden Kosten aufgenommen werden. Der Verurteilte erhält eine Reinschrift dieser Kostenrechnung mit der Aufforderung zugestellt, binnen einer Woche an die Gerichtskasse Zahlung zu leisten und hierbei die Geschäftsnummer der Gerichtsschreiberei anzugeben. § 42 Nr. 4 a. a. O. bestimmt weiter: „Die infolge dieser Aufforderung angebotenen Geldbeträge werden von der Kasse vereinnahmt. Der Strafvollstreckungsbehörde ist über den Eingang und die Verrechnung der gezahlten Beträge Anzeige zu erstatten."

Geldstrafen, die innerhalb der einen Woche nicht gezahlt sind, werden nebst Kosten in eine Vollstreckungsliste eingestellt, die dem Gerichtsvollzieher zur Einziehung übergeben wird.

Mit dieser preußischen Kostenordnung stimmen im Prinzip die der Bundesstaaten überein.

Es besteht also keine Vorschrift, wonach der die Zahlungen entgegennehmende Beamte den Nachweis verlangen muß, wer der Zahlende ist. Es kann jeder hinkommen und unter Überreichung der Kostenrechnung die darauf verzeichnete Summe zahlen, ebenso kann das Geld anstandslos durch die Post eingeschickt werden. Namen werden selten genannt werden. Der Zahlende wird die Kostenrechnung überreichen und entweder gar nichts oder nur sagen, er wolle das Geld bezahlen. Der Beamte ist nicht verpflichtet, ihn zu fragen, wer er sei, sondern wird fast immer das Geld annehmen.

Die vielfach gemachte Unterscheidung zwischen der Zahlung durch den Dritten unter Täuschung des Kassenbeamten und ohne dessen Täuschung halte ich daher für vollkommen wertlos. Und gerade darum werden die verschiedenartigsten Folgen geknüpft. Schloßmann[1]) z. B. meint, Begünstigung sei unmöglich, wenn der zahlende Dritte seinen Namen offen angebe, da in dem Falle der Kassenbeamte die Zahlung zurückweisen müßte.

Beling[2]) vertritt die Ansicht, nur dann könne Begüns-

1) Schloßmann, Z. f. St. W. 23, 682, auch Köhler, G. S. 61, 44 ff.
2) Beling, vgl. Darstellung 7, 33.

tigung vorliegen, wenn es dem Täter darauf ankomme, gerade durch seine Beistandleistung den Vortäter der Bestrafung zu entziehen. In der Zahlung ohne Täuschung des Kassenbeamten durch Verschweigen des Namens des Zahlenden sei deshalb keine Begünstigung zu finden, da hier der Zahlende nur die Absicht habe, den Beamten zur Strafverteilung, nämlich zur Nichteinziehung der Geldstrafe von dem Verurteilten zu veranlassen, nicht aber ihn selbst der Bestrafung zu entziehen.

Beling geht übertrieben weit: es entspricht dem Sinne des § 257 a. a. O. nicht, so subtile Unterschiede zu machen. Nur darauf kann es ankommen, daß die Absicht vorhanden ist, den Vortäter der Bestrafung zu entziehen und daß diese Absicht sich in geeigneten Handlungen zeigt. Dagegen sagt das Gesetz nichts davon, daß die Handlung des Begünstigers bis zur möglichen Strafentziehung die letzte selbständige Handlung im Kausalzusammenhang sein müße; sie muß sich, und mehr kann man aus dem Sinn des Gesetzes nicht entnehmen, nur in die Ereignisse eingegliedert haben, welche der Förderung des Vortäters mit Rücksicht auf die Strafentziehung dienen.

Aber auch Schloßmanns Ansicht ist verfehlt. Zwar müßte der Kassenbeamte bei richtiger Rechtsauffassung wohl die Zahlung zurückweisen, wenn er mit Sicherheit wüßte, daß das Geld nicht aus dem Vermögen des Verurteilten stamme. Aber danach zu fragen, ist er nicht verpflichtet, und der Zahlende braucht ihm das nicht zu sagen. Und als was wäre der Fall aufzufassen, wenn eine Bank das Geld für die Strafe durch die Post einschickte? Der Verurteilte ist doch nicht selbst verpflichtet zu kommen.

Praktisch wird eine direkte Zahlung durch den Dritten, d. h. eine Zahlung, bei der die Strafsumme nicht erst in die Hände des Verurteilten gelangt, regelmäßig das Ergebnis haben, daß der Kassenbeamte das Geld annimmt und die Strafe als bezahlt bucht.

Ich verstehe dabei unter der direkten Zahlung nicht allein, daß der Dritte das Geld persönlich hinbringt, sondern die Verwirklichung aller Zahlungsmöglichkeiten, die der

Dritte bei dem modernen Geldverkehr und der Handhabung der Einziehung der Geldstrafe hat. Nur die direkte Hingabe durch den Zahlenden einzubegreifen, wie es ein großer Teil der Schriftsteller anscheinend tut, hieße eine Möglichkeit betrachten, die bei dem modernen Verkehr im Verhältnis zu den übrigen Zahlungsmodalitäten sehr selten ist. Die Betrachtung bleibe also recht einseitig.

Einige Schriftsteller[1]) wollen in der Zahlung durch den Dritten unter Täuschung des Kassenbeamten Idealkonkurrenz zwischen Begünstigung und intellektueller Urkundenfälschung nach § 271 Strafgesetzbuchs sehen. Sie sind zu dieser Auffassung in Analogie mit der Verbüßung der Freiheitsstrafe durch Dritte, die bereits erwähnt wurde, gekommen. Mir erscheint es aber gerade bei der bestehenden Handhabung der Einziehung sehr zweifelhaft, wo hier die Täuschung liegen soll.

Wer sich zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe meldet, wird regelmäßig nach dem Namen gefragt und darauf hingewiesen, daß der Name eingetragen werde und daß die Angabe eines falschen Namens strafbar sei. Hieraus läßt sich der Tatbestand des § 271 bei falscher Namensangabe leicht konstruieren. Anders bei der Geldstrafe. Der Kassenbeamte nimmt kein Protokoll darüber auf, daß der und der erschien und die Strafsumme zahlte, sondern er bucht die eingegangene Summe und macht der Vollstreckungsbehörde davon Anzeige. Der Name des Einzahlenden bleibt ganz belanglos Wo soll da die Urkundenfälschung liegen?

Ich komme nunmehr zu der rein theoretischen Betrachtung über die strafrechtliche Bedeutung der direkten Zahlung der Strafsumme für den Verurteilten.

Eine Reihe von Schriftstellern verneinen bei Bezahlung der Geldstrafe durch einen Dritten grundsätzlich das Vorhandensein einer strafbaren Begünstigung, gleich ob die Zahlung direkt oder indirekt geschah. von Bar[1]) nennt die ganze Frage eine Erfindung der neueren spitzfindigen

1) Oppenhoff, 638. Olshausen zu 257, Anm. 21.
2) von Bar, 774 ff.

Jurisprudenz, die allerdings zu einer Zeit, wo der Kulturkampf im deutschen Reiche herrschte, eine gewisse Volkstümlichkeit erlangen konnte. In der Tat ist die Zahlung der Geldstrafe durch Dritte zum ersten Male in jener Zeit Gegenstand eingehender Erörterungen geworden, als der Bischof von Paderborn zu einer Geldstrafe verurteilt war und einer seiner Anhänger für ihn die Strafsumme bezahlte. Das sich hiermit befassende Erkenntnis des Obertribunals ist schon herangezogen.[1])

Von Bar führt nun aus, die Geldstrafe sei ihrer Natur nach nicht so mit der Person des Verurteilten verknüpft wie eine körperliche oder Freiheitsstrafe. Das Vermögen unterliege mannigfachen, oft überraschenden Änderungen; darauf werde aber bei erkannter Geldstrafe, abgesehen von dem Falle des Unvermögens, keine Rücksicht genommen. Die Strafe werde und sei vollstreckt, gleich ob ihr Betrag geschenkt oder anderweit erworben sei. So könne also bei Schenkung der Strafsumme keine Rede von Begünstigung sein, denn die Strafe werde ja vollstreckt. Und ebenso bei einer direkten Zahlung, denn hierbei vermehre die Strafsumme regelmäßig vorher oder unmittelbar bei der Zahlung das Vermögen des Verurteilten. Der Dritte versuche daher in keiner Weise, den Verurteilten der Bestrafung zu entziehen, vielfach ermögliche er sie erst.

Eine Zahlung gegen den Willen des Verurteilten sei auch nicht Begünstigung, da der Zahlende regelmäßig die Genehmigung des Verurteilten als erfolgend hätte voraussetzen oder wenigstens erhoffen müssen und daher wegen eines faktischen Irrtums ohne den erforderlichen Dolus gehandelt hätte.

Einen weiteren Beweisgrund für seine Ansicht findet von Bar in der Unbilligkeit, die darin liegen würde, jemand wegen Begünstigung zu bestrafen, der dem Verurteilten nur aus edlen Motiven hätte helfen wollen und daher die Geldstrafe bezahlt. Außerdem läge für den Vortäter schon in dem Urteil als öffentliche Mißbilligung eine unabnehmbare Strafe.

1) S. oben S. 23.

Köhler[1]) findet die Begründung seiner Ansicht in etwas anderer Art. Er gibt zu, daß durch Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten diesem Beistand geleistet werden könne, aber eine Begünstigung im Sinne des § 257 a. a. O. sei darin nicht zu erblicken.

In einem vorherigen Schenken der Strafsumme, also in der indirekten Zahlung liege kein Entziehen von der Bestrafung, da der Verurteilte durch die Zahlung in jedem Falle die volle Strafe ihrer rechtlichen Natur nach auf sich nehme. Wenn er sie auch nicht in vollem Maße spüre, so sei doch nach geltendem Recht eine Entziehung von der Bestrafung durch Tilgung der Schmerzenswirkungen der tatsächlich vollzogenen Strafe nicht möglich. Durch Zahlung der Strafsumme sei die Strafe eben verbüßt, und diese Tatsache sei unabhängig davon, ob der Verurteilte das, was nach der Tendenz der Strafe als Übel verspürt werden soll, auch wirklich als ein solcher empfinde.[2])

Die direkte Zahlung der Geldstrafe an Stelle des Verurteilten ist nach Köhler allerdings als eine Befreiung vom Strafübel anzusehen. Doch diese Zahlung sei in jedem Falle, obwohl die Absicht der Strafvereitelung bestehe, nicht rechtswidrig, denn sie gelte als schuldbefreiende Zahlung des Dritten. Nehme man dies aber nicht an, sondern sehe in der Zahlung des Dritten keine Tilgung der Geldstrafschuld des Verurteilten, so läge nur untauglicher Versuch einer Begünstigung vor und dieser sei auch straflos.

Schloßmann[3]) unterscheidet zwischen der Zahlung der Strafsumme durch einen Dritten in und vor der Zwangsvollstreckung. Zahle der Dritte die Strafsumme erst in der Zwangsvollstreckung an den mit der zwangsweisen Beitreibung der Geldstrafe beauftragten Gerichtsvollzieher, so müsse man die Möglichkeit einer Begünstigung mit Rücksicht darauf verneinen, daß die Vollstreckung von Geldstrafen unter die

---

1) Köhler, G. S. 61, 44 ff., bes. 70 ff.
2) Ebenso auch Lilienthal, Deutsche Juristenzeitung 1897, Nr. 24.
3) Schloßmann, Zeitschrift für Strafrechtsw. 23, S. 682 ff.

für die Beitreibung zivilrechtlicher Geldschulden geltenden Vorschriften gestellt sei. Die hiermit jedenfalls im Punkte der Beitreibung erfolgte Gleichstellung der öffentlich-rechtlichen Vermögensstrafschuld mit zivilrechtlichen Schulden müsse also allein entscheidend sein. Danach dürfe der Gerichtsvollzieher die Annahme der angebotenen Zahlung nicht verweigern, und durch jede solche Zahlung werde die Strafe vollstreckt. Von Strafentziehung könne man demnach gar nicht reden. Jede direkte Zahlung vor der Zwangsvollstreckung, die durch einen Dritten erfolge, müsse aber schon daher straflos sein, weil man schwerlich eine außerhalb der Zwangsvollstreckung vorgenommene Handlung für strafbar erachten dürfe, die, während einer schwebenden Zwangsvollstreckung vorgenommen, straflos bliebe. Jede indirekte Zahlung der Geldstrafe durch den Dritten hält Schloßmann für straflos aus gleichem Grunde wie Köhler, weil eine Entziehung von der Bestrafung nicht stattfinde, vielmehr die Strafe vollstreckt sei.

Schloßmann sieht bei der Strafvollstreckung in der Geldstrafe nur eine Geldschuld und kommt aus dieser Auffassung heraus zu der Straflosigkeit der Zahlung durch Dritte in der Zwangsvollstreckung. Eine solche Auffassung der Geldstrafe ist schon eingangs bei Betrachtung ihres Wesens als unhaltbar hingestellt worden. Damit fällt auch die Theorie Schloßmanns. In praktischer Hinsicht wird ja allerdings eine Zahlung an den Gerichtsvollzieher durch Dritte den gleichen Erfolg in den meisten Fällen haben, wie die Zahlung an den Kassenbeamten vor der Zwangsvollstreckung, sie wird angenommen werden. Denn auch der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, nach der Herkunft des Geldes oder dem Namen des Zahlenden zu fragen. Andererseits aber kann er unmöglich gezwungen werden, von einem anderen als dem Verurteilten stammendes Geld anzunehmen; bei genauer Kenntnis wäre er nach meinem Dafürhalten verpflichtet, die Zahlung durch Dritte zurückzuweisen. Leider gibt es hier keine gesetzliche Vorschrift, und damit schneidet sich der Gesetzgeber in das eigene

Fleisch, wenn er aus finanziellen Rücksichten die Beamten alle Strafgeldzahlungen ohne Prüfung ihrer Herkunft annehmen läßt und somit indirekt die Vornahme strafbarer Handlungen begünstigt.

Auf die Ansichten über die indirekte Zahlung, die von den bisher herangezogenen Schriftstellern aufgestellt sind, soll erst bei der Behandlung der indirekten Zahlung eingegangen werden.

Wenn Köhler im übrigen die direkte Zahlung der Strafsumme durch den Dritten als schuldbefreiende Zahlung bezeichnet und hieraus die mangelnde Rechtswidrigkeit herleitet, so entspricht, wie wohl zur Genüge dargetan ist, dieses Hineinbringen zivilrechtlicher Momente nicht dem Wesen der Geldstrafe. Die Bezahlung der Strafsumme ist keine Schuldentilgung, sondern eine Strafverbüßung, die dem Verurteilten durch einen anderen nicht abgenommen werden kann.

Die Zahlung des Dritten befreit den Verurteilten keineswegs von seiner Verpflichtung, die Strafe zu verbüßen, sie muß vielmehr unabhängig davon an ihn vollzogen werden. Was mit der durch den Dritten gezahlten Strafsumme geschieht, ist gleichgültig; darüber kann erst entschieden werden, wenn festgestellt ist, ob eine solche Zahlung strafbar ist oder nicht.

Von Bar behauptet ohne jede Begründung, auch bei direkter Zahlung durch den Dritten ginge die Strafsumme erst in das Vermögen des Verurteilten über. Daher sei in gleicher Weise wie bei der Schenkung der Strafsumme die Strafe aus dem Vermögen des Verurteilten gezahlt, also verbüßt. Begünstigung sei demnach ausgeschlossen. Wo bei der direkten Zahlung der Übergang der Strafsumme in das Vermögen des Verurteilten liegen soll, ist unklar. Besonders bei der Art und Weise, in der die heutige Strafvollstreckung gehandhabt wird, kann unmöglich ein solcher Übergang konstruiert werden, wenn man ihn nicht gerade darin erblicken wollte, daß der Dritte bei der Zahlung in sich selbst nur den Beauftragten des Verurteilten

sieht, in dessen Vermögen die Strafsumme bereits durch den Schenkungswillen übergegangen ist.

Ich muß diese Auffassung als rechtlich ganz unhaltbar ablehnen, weil die Zahlung, solange die Summe noch nicht wirkliches Eigentum des Verurteilten war, stets aus dem Vermögen des Zahlenden erfolgte. Aber selbst wollte man ihr beipflichten, so ist es noch sehr zweifelhaft, ob die Strafsumme in dem Sinne dem Vermögen des Verurteilten entzogen ist, wie es der Gesetzgeber zur vollendeten Strafverbüßung verlangt. Auf dieses Problem komme ich noch weiter unten zu sprechen.

Seine Überzeugung von der Straflosigkeit der Zahlung der Geldstrafe durch einen Dritten begründet von Bar weiter durch Anführung der edlen Motive, die den Dritten zu seinem Handeln bewogen haben könnten. Solche Motive können wohl durch das Strafmaß berücksichtigt werden, dürfen aber auf die Strafbarkeit einer Handlung keinen Einfluß haben. Bei der Strafbarkeitserklärung bestimmter Tatbestände kann der Gesetzgeber auf das im einzelnen Fall zugrunde liegende Motiv keine Rücksicht nehmen. Auch ein Mord kann aus edlen Motiven begangen werden; bei dem Verbrechen des Totschlags kommt das gar nicht so selten vor. Ihre Würdigung können die Beweggründe, die zu einer strafbaren Handlung führen, in dem Strafmaß finden, das infolge des den meist sehr ausgedehnten Strafrahmens sehr verschieden sein kann.

Mit von Bar ist ferner zuzugeben, daß das richterliche Urteil als öffentliche Mißbilligung schon eine Strafe enthält, die dem Verurteilten nicht abgenommen werden kann. Aber diese Mißbilligung ist nur ein Teil der Strafe, eine sittliche Wertung der Tat; nach ihr erst wird die konkrete Strafe bemessen, auf die es in der Hauptsache ankommt. Zu einer Bestrafung, wie sie das Gesetz verlangt, genügt daher nicht, daß der Verurteilte nur die öffentliche Mißbilligung trägt, vielmehr muß er die Strafe ihrem ganzen Umfang nach allein verbüßen.

Im Gegensatz zu den Vertretern der Ansicht, daß Begünstigung bei Zahlung der Geldstrafe für den Verurteilten

grundsätzlich nicht vorhanden sei, stimmt die herrschende Meinung darin überein, daß die direkte Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten, wenn sie nicht gegen seinen Willen geschieht, regelmäßig als Begünstigung nach § 257 des Strafgesetzbuchs aufzufassen ist. Diese Ansicht ist die richtige. Als einer der ersten hat sie Lehmann[1]) aufgestellt.

Der Inhalt der Geldstrafe ist der, daß dem Verurteilten das Rechtsgut des Vermögens geschmälert und ihm daraus eine Summe Geldes, die Strafsumme entzogen wird. Der Zweck der Geldstrafe besteht darin, daß der Verurteilte diese Vermögensminderung als ein Übel empfindet. Ob er sie wirklich als ein solches fühlt oder nicht, ist allerdings von der Tatsache der vollendeten Strafverbüßung unabhängig. Diese besteht in der vollzogenen Verminderung des Vermögens des Verurteilten. Zahlt nun ein Dritter an Stelle des Verurteilten die Strafsumme aus seinem Vermögen, so ist diese seine Handlung objektiv geeignet, den Verurteilten der Bestrafung zu entziehen. Denn wird diese Zahlung angenommen und bleibt die Vertretung in der Strafzahlung der Vollstreckungsbehörde weiterhin unbekannt, so ist ihr gegenüber an die Stelle der Strafverbüßung eine Scheinleistung getreten, die sie als Leistung des Verurteilten angenommen hat und durch die sie deshalb verhindert wird, an dem Verurteilten die Strafe zu vollstrecken. Damit ist weder der Strafanspruch befriedigt, noch die Strafe an dem Verurteilten vollstreckt worden, und dieser ist jedenfalls für eine Zeit, vielleicht auch für immer, vom Strafübel befreit.

Mit Rücksicht auf diese Möglichkeit ist die Handlung des Dritten ohne weiteres als Beistandsleistung dem Verurteilten gegenüber gekennzeichnet.

Die objektive Tatseite des § 257 a. a. O. ist demnach durch die direkte Zahlung der Geldstrafe von seiten des Dritten erfüllt.

Vorausgesetzt, daß auch der Vorsatz in dem Umfange,

---

1) Lehmann, Goltd. Arch. 19, 784.

wie wir ihn eingangs festgestellt haben, vorhanden ist, so hat sich der Zahlende der persönlichen Begünstigung im Sinne des § 257 a. a. O. schuldig gemacht. Dieses Ergebnis entspricht auch nur dem Rechtsempfinden.

Der Gesetzgeber sieht mit Recht in der Betätigung der Strafvereitelungsabsicht ein Frontmachen gegen seinen Willen, das er sich nicht bieten lassen darf. Er kann nicht dulden, daß jemand dem Schuldigen die erkannte Geldstrafe abnehme, die er sonst im Falle der Nichtbeitreibung in der Regel in Freiheitsstrafe umgewandelt hätte.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Bezahlung der Geldstrafe durch Dritte nur selten verhindert werden kann; in den meisten Fällen wird sie straflos bleiben, weil der Sachverhalt nicht bekannt wird. Der Grund für diese Mängel liegt allein in der Handhabung der Einziehung der Geldstrafen, wie sie jetzt gelten und oben geschildert ist.

Es würde dem Wesen der Strafe entsprechen, wenn der Gesetzgeber Mittel und Wege fände, daß eine Geldstrafe nur aus der Hand des Schuldigen anzunehmen wäre. Damit wird ja eine Stellvertretung nicht unmöglich gemacht, wie sich bei Betrachtung der indirekten Zahlung durch Dritte zeigen wird, aber die höchstpersönliche Natur der Geldstrafe würde äußerlich hervortreten und zunächst einmal allzu offene Stellvertretung vermieden.

Eine direkte Zahlung durch einen Dritten an Stelle des Verurteilten gegen dessen ausgesprochenen Willen wird nur dann tatsächlich werden können, wenn die Zahlung ohne seine Kenntnis erfolgt. Erfährt er von der beabsichtigten Zahlung und will er sie nicht dulden, so kann er die Vollstreckungsbehörde benachrichtigen, die dann die unbedingte Pflicht der Zurückweisung hat.

Praktisch denkbar ist eine solche Zahlung gegen den Willen des Verurteilten wohl nur in dem Fall, daß der mittellose Schuldige seine subsidiäre Freiheitsstrafe verbüßen, ein anderer aber diese Verbüßung aus irgend einem Grunde verhindern will.

Genau in der Art ist eine solche Zahlung auch zuerst

in der Praxis hervorgetreten und hat zu der bereits erwähnten Entscheidnng des Obertribunals vom 28. Juli 1874 geführt, durch die eine solche Zahlung für unzulässig erklärt wurde.

Es fragt sich, ob nach unserer Auffassung diese an sich unzulässige Zahlung eine strafbare Begünstigung im Sinne des § 257 Strafgesetzbuchs ist.

Diese Zahlung ist genau so wie die bereits betrachtete, die nicht gegen den Willen des Verurteilten erfolgte, objektiv geeignet, den Verurteilten der Bestrafung zu entziehen. Für eine gewisse Zeit ist der Verurteilte ja der Bestrafung meist schon entzogen, bis er gegen die Zahlung protestiert, und daß dieser Protest erfolgt, berührt an sich gar nicht die Tatsache, daß die Handlung zur Strafentziehung geeignet ist.

Aber diese Zahlung ist keine Beistandleistung, wie es § 257 a. a. O. zur Erfüllung der objektiven Tatseite verlangt.

Das Beistandleisten wird von dem Oberapellationsgericht in Dresden definiert als „jede positive Tätigkeit, die darauf ausgeht, den durch die noch ungetilgte Übeltat eines andern verletzten Zustand der Rechtsordnung, sei es durch Sicherung der Verbrechensvorteile, sei es durch Abwendung der Verbrechensnachteile, zu einem dauernden zu machen".[1])

Unter alle diese Erfordernisse paßt scheinbar der vorliegende Fall. Aber sprachlich und logisch kann „Beistand" dem nicht geleistet werden, der ihn nicht haben will. Jeder, dem Beistand geleistet wird, kann sich zwar hierbei ganz passiv verhalten, aber wenn er sich gegen die Handlung, die Beistand werden soll, sträubt, so verliert diese damit die ihr zugedachte Möglichkeit des Beistandsleistens.

Dieser Begriff des Beistandsleistens und die bewußte Wahl dieses Ausdrucks für den Tatbestand des § 257 a. a. O. schließen die Verübung einer Begünstigung durch Zahlung einer Geldstrafe gegen den ausdrücklichen Willen des Verurteilten sprachlich und rechtlich aus. Der gleichen Ansicht ist die herrschende Meinung.[2])

Die Ansicht, welche von Bar, wie oben S. 39 erwähnt,

1) Gerichtssaal 1878, S. 79.

2) vgl. Binding, Lehrbuch 642, A. M. Schütze, Lehrbuch 162.

zur Begründung der Straflosigkeit einer solchen Zahlung anführt, halte ich für verfehlt. Der Zahlende wird meist wissen, daß der Verurteilte einen Strafersatz nicht wünscht und ihn dann gewöhnlich nur aus eigenem Interesse befreien will. Angenommen aber, er erwartet die Zustimmung der Verurteilten, so irrt er, wenn diese nicht erfolgt, über dessen Willen. Das ist aber kein tatsächlicher Irrtum, überhaupt kein Irrtum über Tatumstände des § 257 a. a. O. Möglicherweise wird die Absicht bei der Zahlung gegen den erklärten Willen des Verurteilten sich als besonders sträflich erweisen, und es mag daher recht unkonsequent erscheinen, wenn gerade diese Art der Zahlung durch Dritte straflos bleiben muß. Dieser Übelstand liegt aber nur an der unglücklichen Ausdrucksweise des Gesetzgebers, aus der keine Handhabe gegen den Zahlenden gegeben ist.[1])

II. Schenkung der Geldstrafsumme.

Die Beurteilung der direkten Zahlung der Geldstrafsumme durch Dritte begegnet viel weniger Schwierigkeiten und viel größerer Einigkeit, als die Beantwortung der Frage:

Liegt strafbare Begünstigung darin, wenn jemand dem Verurteilten die erforderliche Strafsumme schenkt, damit dieser daraus die Geldstrafe bezahle?

Diese Frage ist die weitaus wichtigste und die praktisch bedeutsamste der ganzen Abhandlung.

Wäre die Strafbarkeit einer solchen Schenkung zu verneinen, so könnte die strafbare direkte Zahlung für den Verurteilten in allen Fällen dadurch umgangen werden, daß die tatsächliche Zahlung durch den Dritten stets auf dem

---

1) Besser drücken sich ältere Rechte aus: PGO. Art. 177: „Einigerley ob Hilff, Beistand oder Fürderung, wie das alles Namen hat".

Reichspolizeiordnung von 1577: „Welche sie fördern, enthalten und fürschieben würden, damit sie der Straff entweichen". (Aus der Überschrift des Art. 203: „Von Straff der förderung, trōstung, hilff, ursachen und fürschieben" ist zu ersehen, daß die PGO. schon die Begünstigung kannte.)

Umwege der vorherigen schenkweisen Zuwendung mit dem gleichen Erfolge bewirkt wird.

Dann wäre auf die Rechtskenntnis eine Prämie gesetzt, und wer bei Begehung einer an sich strafwürdigen Handlung sich diese Kenntnis zu nutze machte, bliebe straflos. Es wäre dann die gleiche Anomalie, wie sie darin liegt, daß jemand, der eine verschlossene Kassette in dem Raum, in dem sie sich befindet, erbricht und ihres Inhalts beraubt, wegen schweren Diebstahls bestraft wird, während er nur einen einfachen Diebstahl beginge, wenn er die Kassette mitnähme und sie außerhalb des Gebäudes öffnete. Nur wäre in unserem Fall der Widersinn noch krasser, da der Schenkende ganz straflos ausgehen würde.

Schon äußerlich liegt der Tatbestand einer solchen schenkweisen Zuwendung ganz anders, als der einer direkten Zahlung durch den Dritten.

Die Zuwendung kann in sehr verschiedener Weise geschehen. Es gehört hierher auch der Fall, daß jemand dem Verurteilten einen Gegenstand schenkt, damit er aus dem Erlös die Strafe bezahlt. Am häufigsten wird es vorkommen, daß dem Verurteilten eine Geldsumme in Höhe des Strafbetrages geschenkt wird, die er zur Bezahlung der Strafe benutzen soll. Der in Betracht kommende objektive Tatbestand kann mit der Schenkung der Strafsumme sein Ende finden; dem würde z. B. entsprechen, wenn ein Strafgefangener eine Feile zum Durchfeilen des Fenstergitters erhält. Der Tatbestand geht gewöhnlich aber noch weiter damit, daß der Verurteilte nun die Geldstrafe bezahlt, wobei natürlich nicht erforderlich ist, daß dies mit genau den gleichen Geldstücken geschieht, die ihm geschenkt sind. Praktisch hervortreten wird nur dieser Fall.

Von der herrschenden Ansicht wird die Strafbarkeit einer solchen Schenkung verneint.

In guter Form gibt Binding dafür die maßgebenden Gründe an, die in den Hauptpunkten bei allen zu gleichem Ergebnis kommenden Schriftstellern übereinstimmen. Er

sagt:[1]) „Hätte man stets festgehalten, daß die Rechts- also auch die Geldstrafe höchst persönliche Leistung des Verurteilten bleiben muß, daß die Leistung der Geldstrafe gerade deshalb aus dem Vermögen des Schuldigen zu erfolgen hat, der im Bedürfnisfalle mit seinem Körper haftet, daß endlich die Erweckung der Empfindung der Strafe als eines Übels bei dem Sträfling zwar erwünscht, aber gar nicht zu gewährleisten ist, so würde man stets bei dem Satze haben anlangen müssen: Sobald der Schuldige aus seinem Vermögen zahlt, ist die Strafforderung des Staates getilgt, wenn nicht, nicht. Ob dies Vermögen vor der Zahlung durch erhaltene Schenkung — selbst wenn diese im Hinblick auf die geschuldete Strafleistung erfolgte — vermehrt wird, ist vollständig gleichgültig. An der Tatsache, daß aus dem Vermögen gerade des Straffälligen geleistet ist, wird dadurch nichts geändert."

Diese wörtliche Wiedergabe der Ausführungen Bindings erspart ein näheres Eingehen auf die übrigen Vertreter dieser Ansicht, welche die gleiche Begründung mehr oder weniger präzis gegeben haben.[2]) Binding und seine Anhänger stellen folgende Grundsätze auf:

1. Die Geldstrafe muß höchst persönliche Leistung der Verurteilten bleiben.
2. Deshalb muß die Leistung der Geldstrafe aus dem Vermögen des Schuldigen erfolgen.
3. Erfolgt die Leistung der Geldstrafe aus dem Vermögen des Schuldigen, so ist die Strafforderung des Staates getilgt, wenn nicht, nicht.
4. Ist der Betrag der Geldstrafe — wenn auch im Hinblick auf die geschuldete Strafsumme — vor der Zahlung an die Strafvollstreckungsbehörde dem Verurteilten geschenkt, so erfolgt die Zahlung trotzdem aus dessen Vermögen.

---

1) Binding, II, S 651.

2) Eine hiervon abweichende Begründung hat nur Beling, s. weiter unten S. 53.

5. Durch eine solche Zahlung wird also auch die Strafforderung des Staates getilgt.

Den gleichen Standpunkt vertritt in ausführlichster Begründung ein Urteil des Obertribunals vom 6. März 1878.[1]) Das Obertribunal geht auch von der Ansicht aus, daß mit der schenkweisen Hingabe des Geldes seitens des Dritten an den Verurteilten dieser Eigentümer des Geldes werde und das Geld Bestandteil seines Vermögens. Diese rechtliche Folge werde nicht durch die gleichzeitige Zweckbestimmung, mit dem Gelde die erkannte Strafe zu zahlen, berührt; der dieser Schenkung beigefügte Modus beeinflusse den Eigentumserwerb als solchen nach allgemeinen Grundsätzen in keiner Weise. Durch die dann folgende Zahlung der Geldstrafe erfülle sich sowohl der Begriff einer Strafverbüßung durch den Verurteilten selbst, als auch speziell der Begriff der Geldstrafe als einer Vermögensstrafe.

Das Vermögen des Verurteilten werde um den betreffenden Betrag vermindert, und damit sei die Absicht der Geldstrafe erreicht, der Strafanspruch erfüllt.

Dem Vorgehen desjenigen, der das Geld hingebe zur Bezahlung der Geldstrafe, fehle daher das Requisit „einer Entziehung der Bestrafung".

Einen weiteren Grund für die Straflosigkeit der Schenkung der Strafsumme an den Verurteilten folgert das Obertribunal aus den Bestimmungen der §§ 16 und 18 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874.

Der § 16 a. a. O. lautet:

„Öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären."

---

1) Oppenhoff, XIX, 122 ff.

Das § 18 des Gesetzes bedroht mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten die Zuwiderhandlung gegen das im § 16 enthaltene Verbot. Aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen, insbesondere aus den Motiven zu dem § 17, in denen gesagt ist, an sich sei es nicht unzulässig, daß einem Verurteilten, dar außerstande sei, eine gegen ihn erkannte Geldstrafe zu bezahlen, die Liberalität Dritter zu Hilfe komme,[1]) endlich aber sogar auch aus dem Inhalt der Reichstagsverhandlungen über das Preßgesetz (Stenograph. Berichte für 1874, S. 155, 439, 490) glaubt das Obertribunal mit Notwendigkeit den Schluß ziehen zu müssen, daß an sich die Schenkung der Strafsumme an einen zu Geldstrafe Verurteilten zur Zahlung der erkannten Geldstrafe keine vom Gesetz verbotene Handlung sei.

Es habe daher auch, um die Aufforderung zum Aufbringen solcher Geldstrafsummen durch die Presse strafbar zu machen, einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedurft.

Derselben Ansicht ist von Bar.[2])

Ob es zulässig ist, aus den Bestimmungen eines viel später erschienenen Einzelgesetzes auf die Bestimmungen und Ansichten eines bedeutend älteren Grundgesetzes einschneidende Schlüsse zu ziehen, bleibt doch zum mindesten recht fraglich. Wissenschaftlich direkt irreführend und gefährlich erscheint es mir aber, auf die Materialien eines solchen Spezialgesetzes oder gar die Ansichten der einzelnen Mitglieder einer parlamentarischen Körperschaft derartigen Wert zu legen, wie es das Obertribunal in der angeführten Entscheidung getan hat.

Aber auch die Folgeschlüsse, die das Obertribunal aus dem Inhalt der §§ 16 und 18 des Preßgesetzes gezogen hat, finden gar keine Berechtigung in diesen Paragraphen.

Einmal ist der Tatbestand des § 16 a. a. O. so wesentlich von dem des § 257 Strafgesetzbuchs verschieden, daß

1) Stenogr. Berichte, Bd. I, Aktenstück Nr. 23, S. 141.

2) von Bar, S. 780.

sich gleiche Schlüsse gar nicht ziehen lassen können. § 16 des Preßgesetzes verbietet die öffentlichen Aufforderungen zu Sammlungen für Geldstrafen aus allen strafbaren Handlungen, also auch aus Übertretungen. § 257 a. a. O. spricht nur von begangenen Verbrechen und Vergehen und verbietet, deren Tätern Beistand zu leisten, um sie der Bestrafung zu entziehen. § 16 a. a. O. verbietet die Aufforderung zur Aufbringung sowohl der Geldstrafen als auch der Kosten. Letztere sind aber im heutigen Recht nicht mehr Strafe. Wer also an sich für einen Verurteilten die Kosten bezahlt, leistet ihm noch keinen Beistand, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Das aber verlangt der objektive Tatbestand des § 257 a. a. O. in erster Linie.

Diese mehr äußerlichen Gründe können aber noch nicht die Überzeugung verschaffen, daß die Schlüsse des Obertribunals falsch sind. Sie wird erst erlangt werden, wenn wir das eigentliche Wesen und das Anwendungsgebiet der beiden Paragraphen in Betracht ziehen.

Man muß sich klar darüber werden, daß, wenn die Bestimmungen der §§ 16, 18 Preßgesetzes nicht vorhanden wären, die Aufforderung zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen nie als Begünstigung nach § 257 Strafgesetzbuchs aufgefaßt werden könnten. Dessen Tatbestand verlangt ein Beistandleisten, eine Handlung, durch die sich die Lage des Vortäters in Hinsicht auf die Entziehung von der Bestrafung gebessert hat. Die Beistandsleistung muß sich auch wirklich in die Ereignisse eingegliedert haben, die zur Förderung des Verurteilten dienen.

Da nun der Versuch der Begünstigung nicht mit Strafe bedroht ist, bleiben alle die in Begünstigungsabsicht vorgenommenen Handlungen straflos, welche sich als Anfang der fördernden Ereignisse darstellen. Eine solche Handlung enthält zweifellos die bloße Aufforderung zur Aufbringung der Geldstrafen. Sie ist eine vorbereitende Handlung, welche dem strafbaren objektiven Tatbestand des § 257 a. a. O. nicht eingereiht werden kann.

Überhaupt nicht in den Tatbestand des § 257 a. a. O. passen die Aufforderungen zur Aufbringung von Kosten und die öffentlichen Bescheinigungen der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge.

Als Anstiftung könnten Aufforderungen zur Aufbringung von Geldstrafen aber nur dann bestraft werden, wenn eine vollendete Begünstigung oder deren Versuch vorläge. Dieser Fall wäre aber nur möglich, wenn eben die Schenkung der Geldstrafe Begünstigung sein würde, und gerade das verneint das Obertribunal.

Wenn demnach das Obertribunal der Ansicht ist, der Gesetzgeber müsse, weil die Bestimmung der §§ 16 und 18 Preßgesetzes getroffen sind, davon ausgegangen sein, daß ein solches Gewähren von Geldmitteln der Strafbestimmung des § 257 Strafgesetzbuchs nicht subsumiert werden könne, so ist das ein Trugschluß. Denn in dem § 16 a. a. O. handelt es sich gar nicht um Gewährung von Geldmitteln, sondern nur um die Aufforderung zu ihrer Aufbringung. Und eine solche Aufforderung kann freilich nicht dem Tatbestand des § 257 angepaßt werden, aber nur deshalb, weil es dessen objektiven Merkmale nicht enthält, nicht aber aus dem Grunde, weil eine Gewährung der Geldmittel an den Verurteilten zur Bezahlung der Geldstrafe grundsätzlich nicht Begünstigung sein kann. Wollte der Gesetzgeber solche Aufforderungen, wie sie zur Zeit der Maigesetze häufig vorkamen und in denen ohne weiteres eine Auflehnung gegen die Justizgewalt zu finden ist, unter Strafe stellen, so mußte er dafür eine gesetzliche Bestimmung treffen, und die ist in den §§ 16 und 18 des Preßgesetzes enthalten. Es erhellt demnach, daß aus den Bestimmungen des Preßgesetzes keine Argumente für die vorliegende Frage gefunden werden können.

Bisher dürften allein die von Binding angeführten Gründe gegen die Strafbarkeit der Schenkung der Strafsumme zum Zwecke der Bezahlung der Geldstrafe sprechen. Denn auch die Auffassung Belings[1]) kann nicht überzeugen.

---

1) Behling, vgl. Darstellung 7, S. 33ff.

Wie bei der direkten Zahlung der Geldstrafe durch Täuschung des annehmenden Beamten über die Person des Zahlenden, sieht er auch bei der Schenkung der Strafsumme zum Zwecke der Strafzahlung den Grund für die Straflosigkeit darin, daß nicht durch die Handlung des Schenkenden unmittelbar der Erfolg der Strafentziehung herbeigeführt werde. Wohl werde der Verurteilte durch die Schenkung der Strafsumme der Bestrafung entzogen, denn es sei dadurch nur der „formell-juristische Schein einer Strafverbüßung" gegeben. Der Tatbestend der Begünstigung verlange aber zu seiner Erfüllung, daß die Handlung des Begünstigers unmittelbar zur Strafbefreiung führen könne. Das sei hier nicht der Fall, vielmehr müsse der Verurteilte erst selbst handeln, um die Strafentziehung zu ermöglichen.

Schon bei Betrachtung der direkten Zahlung der Geldstrafe habe ich die Auffassung Belings abgelehnt; die gleichen Gründe dafür greifen auch hier Platz.

Gegen die Ansicht Bindings und seiner Anhänger haben sich besonders Lehmann und von der Decken, sowie in neuerer Zeit Lammasch gewendet.[1][2][3]

Sie kommen zu dem gleichen Ergebnis:

Die Schenkung der Strafsumme an den Verurteilten zum Zwecke der Bezahlung der Geldstrafe ist Begünstigung im Sinne des § 257 Strafgesetzbuchs. Aber auch die Ausführungen zur Begründung ihrer Auffassung sind im großen und ganzen die gleichen.

Der Zweck der Geldstrafe ist danach, daß der Verurteilte durch die ihm zugefügte Vermögensverminderung ein Leiden empfinde. Die Strafe ist daher nicht vollzogen, der Strafanspruch nicht getilgt, wenn der Verurteilte ein Übel nicht empfunden hat oder nicht empfinden konnte.

Das ist der Fall, wenn dem Verurteilten die Strafsumme in der Absicht der Strafentziehung geschenkt wird und er davon die Geldstrafe bezahlt. Dann ist die Geldstrafe

1) Lehmann, Goltd. Arch. 19, 784ff.
2) v. d. Decken, Z. f. Str. W. 12, 114.
3) Lammasch, Deutsche Juristenztg. 1897, S. 433.

nur der Form nach aus dem Vermögen des Verurteilten gezahlt, nicht aber materiell daraus bestritten; d. h. dieses Vermögen ist tatsächlich nicht um den Strafbetrag vermindert. Zwar erhält der Staat die Strafsumme aus dem Vermögen des Verurteilten, aber dieses Vermögen erleidet durch die vorangegangene Schenkung nur formell, nicht materiell eine Einbuße.

Der Verurteilte konnte also kein Übel empfinden, das ihm durch Verminderung seines Vermögens zugefügt werden sollte, und daher ist die Strafe nicht vollstreckt. Die Schenkung der Strafsumme zu dem angegebenen Zwecke ist also stets eine Handlung, die geeignet ist, den Verurteilten der Bestrafung zu entziehen. Da sie weiter eine fördernde Handlung ist, also ein Beistandleisten, so muß sie notwendigerweise als Begünstigung im Sinne des § 257 a. a. O. aufgefaßt werden.

Die Vertreter dieser Ansicht sehen ganz richtig den Zweck der Bestrafung in der Zufügung eines Strafübels. Sie gehen m. E. aber damit zu weit, daß sie sagen, wenn der Verurteilte ein solches seelisches Leiden nicht empfunden hat, weil eben materiell sein Vermögen nicht gekürzt sei, so ist der Strafanspruch nicht erfüllt.

Der Gesetzgeber will zwar, daß der Verurteilte die Verringerung seines Vermögens wirklich als ein Leiden empfinde. Zu diesem Zwecke greift er eben die Rechtsgüter des Verurteilten an, von denen er normalerweise annehmen kann, daß sie ihm lieb sind. Er weiß, daß er allein durch die Mißbilligung, die er über die Freveltat ausspricht, eine Leidensempfindung in dem Verurteilten kaum hervorrufen wird, und deshalb verletzt er als Mittel zum Zweck die Rechtsgüter. Wenn nun auch in der Regel eine solche Rechtsgüterverletzung als Übel empfunden wird, so ist das aber durchaus keine Notwendigkeit.

Es würde zuweit gehen und wäre im gewissen Maße auch unmöglich, wollie der Gesetzgeber zur Strafverbüßung verlangen, daß der Verurteilte die Strafe als Übel empfinde. Er kann versuchen, durch ihm dafür geeignet erscheinende

Mittel auf die Psyche des Verbrechers einzuwirken, aber ob dieser die Einwirkung in dem beabsichtigten Sinne empfindet, liegt ganz an ihm, und jede Bestimmung darüber geht über den Machtbereich des Staates. Hieraus schon folgt, daß es dem Staate genügen, daß sein Strafanspruch getilgt sein muß, wenn das Rechtsgut verletzt ist. Was im einzelnen Falle der Verurteilte dazu sagt, ob er leidet oder nicht, ist an sich gleichgültig, wenn es auch dem strafenden Staate lieber sein muß, daß der Verurteilte ein Übel empfindet.

Der Staat hat nur dafür zu sorgen, daß die Strafvollstreckung richtig durchgeführt wird, daß wirklich das Rechtsgut des Verurteilten, das verletzt werden soll, verletzt wird. Ist das geschehen, so ist der Strafanspruch getilgt, andernfalls nicht.

Das Wesen der strafbaren Begünstigung als Beistand leisten zum Zwecke der Entziehung von der Bestrafung ist daher nicht, wie besonders Lammasch betont, die Verhinderung der subjektiven Empfindung des Strafübels, sondern nur die Verhinderung der Rechtsgüterverletzung und damit als ihrer möglichen Folgeerscheinung auch Verhinderung der Empfindung des Strafübels.

Die Ausführungen über die Notwendigkeit der Bestrafung der Schenkung der Geldstrafsumme beruhen demnach auf Fehlschlüssen.

Danach sollte es scheinen, als bliebe nichts anderes übrig, als sich zu der Ansicht Bindings und seiner Anhänger zu bekennen, da wir selbst als einzig notwendiges Erfordernis der vollendeten Bestrafung die vollzogene Vermögensminderung anerkannt haben.

Dem ist nicht so; vielmehr stehe ich auf dem von Lammasch und von der Decken bereits angedeuteten, aber nicht begründeten Standpunkt, daß eine Verminderung des Vermögens des zu einer Geldstrafe Verurteilten so, wie sie zur Strafvollstreckung unbedingt verlangt werden muß, nicht stattfindet, wenn die bezahlte Strafsumme vorher zu diesem Zwecke dem Verurteilten geschenkt ist.

Unter dem Vermögen einer Person kann man einmal

in wirtschaftlichem Sinne den Wert verstehen, den die ihm gehörigen Güter abzüglich seiner Schulden haben. In dem Sinne sagt man, eine Person habe Vermögen oder sei vermögenslos und begreift darunter das, was sie vermag, worüber sie faktisch verfügen kann.

Dem steht gegenüber das Vermögen im juristischen Sinn. Hierunter versteht man die Gesamtheit der einer Person rechtlich zugehörigen Vermögensgegenstände und Rechte. In dieser Bedeutung wird das Wort Vermögen gebraucht, wenn z. B. die Zivilprozeßordnung von der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und das unbewegliche Vermögen einer Person spricht oder wenn die Konkursordnung bestimmt (§ 1), daß das Konkursverfahren das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners umfaßt, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Hier werden die Schulden nicht, wie bei dem Vermögen im wirtschaftlichen Sinne, als Bestandteil des Vermögens angesehen und daher bei Berechnung der Größe des Vermögens nicht in Anrechnung gebracht. Die Schulden werden vielmehr in Gegensatz gestellt zu dem Vermögen, das zu ihrer Befriedigung dient.

Im juristischen Sinne kann also eine Person bedeutendes Vermögen haben, die im wirtschaftlichen Sinne gänzlich vermögenslos ist, weil die Schulden die Aktiva weit übersteigen.[1])

Durch die Geldstrafe soll dem Verurteilten nun dadurch ein Übel zugefügt werden, daß sein Vermögen verringert wird. Zweifellos ist hierunter das Vermögen im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen. Denn es handelt sich um die Vermögensmacht, die geschmälert werden soll, damit hierdurch ein Unlustgefühl hervorgerufen werde. Der Verurteilte soll nach der Strafvollstreckung ärmer sein, als er vorher war, und hierfür gibt allein das wirtschaftliche Vermögen den Maßstab an.

---

1) vgl. hierzu auch Kipp-Windscheid, Pandektenrecht Bd. 1, § 42, ebenso Schloßmann Z. Str. W. 23, 660 ff.

Die Geldstrafe gilt daher als nicht vollstreckt — weil sie eben nur den Verurteilten treffen soll, — wenn durch ihre Bezahlung das Vermögen des Verurteilten im wirtschaftlichen Sinne nicht geschmälert wird.

Und eine solche Minderung bedeutet es nicht, wenn der Verurteilte die Strafsumme zahlt, die ihm ein anderer zu diesem Zwecke geschenkt hat. Zwar sind die Rechtsbegriffe für das Strafrecht ebenso aufzufassen wie für das Zivilrecht, und daher ist dies Geld juristisch in das Vermögen des Verurteilten durch die Schenkung übergegangen und dann hieraus zur Straftilgung gezahlt, aber der Verurteilte steht zu dem Schenkenden in einer rechtlichen Beziehung, durch welche die Hingabe der Strafsumme an die Vollstreckungsbehörde als Schmälerung nicht seines, sondern eines anderen, des Schenkenden Vermögens angesehen werden muß.

Vergleichsweise sei hier ein anderes Beispiel angeführt. Unternimmt jemand eine Forschungsreise, dem die Mittel dazu unter der Bedingung geschenkt sind, daß er sie zu diesem Zwecke verwende, so sind auch die Kosten dieser Reise aus dem Vermögen des Schenkgebers bestritten, nicht aber aus dem des Beschenkten. Unerheblich ist hierbei, daß die zu der Reise gegebene Summe zunächst dem Eigentum des Beschenkten einverleibt wird; durch diese Formalität kann die Tatsache nicht aus der Welt geschafft werden, daß dem Reisenden sein Unternehmen nichts gekostet hat, daß er nach dessen Beendigung in seinem wirtschaftlichen Vermögen ebenso gestellt ist, wie vorher, daß sich darin also nichts geändert hat. Genau so ist es bei dem Verurteilten, dem die bezahlte Strafsumme zu diesem Zwecke vorher geschenkt war. Er hat durch die Strafzahlung nichts eingebüßt; zwar ist eine der Höhe der Geldstrafe entsprechende Summe für eine kurze Zeit seinem Vermögen einverleibt worden, aber zu keiner anderen Bestimmung als dazu, hiermit die Geldstrafe zu bezahlen. Seine Vermögensmacht war dadurch nicht größer geworden, vielmehr hatte die Geldsumme, als sie in sein Eigentum überging, bereits eine feste Bestimmung für ihre Verwendung.

Nur formell ist dann die Stratsumme aus dem juristischen Vermögen des Verurteilten gezahlt; dagegen ist sie keinen Augenblick in seinem wirtschaftlichen Vermögen gewesen. Dieses ist durch den ganzen Vorgang der Schenkung und nachfolgenden Bezahlung der Strafsumme gar nicht berührt, es ist daher auch durch die Strafvollstreckung ebensowenig vermindert wie es durch die Schenkung vermehrt war. Vorausgesetzt ist natürlich dabei, daß die Schenkung der Strafsumme mit der bindenden Auflage ihrer Verwendung zur Strafzahlung geschehen und in dem Sinne auch von dem Verurteilten aufgefaßt ist. Dann hat sich dieser jeder Verfügung über die Summe begeben, die nicht der Auflage des Schenkers entsprach; er konnte über sie nicht bestimmen, sie war deshalb kein Faktor, durch den seine Vermögensmacht irgendwie beeinflußt wurde. Und gerade das verlangt die Vollstreckung der Geldstrafe, daß der Verurteilte in seiner Vermögensmacht beeinträchtigt werde. Hier aber ist nur das Vermögen des Schenkers im wirtschaftlichen Sinne vermindert, nicht aber das des Verurteilten.

Die Strafe ist also durch eine solche Strafzahlung nicht vollstreckt und damit der Strafanspruch des Staates nicht getilgt. Nicht nur ist dadurch in dem Verurteilten die Empfindung hervorgerufen, eine Schmälerung eines Vermögens nicht erfahren zu haben und dadurch in ihm das Bewußtsein eines erlittenen Übels nicht erweckt, weil das nicht möglich war; auch objektiv ist festzustellen, daß der Schenker das Strafübel dem Verurteilten ab- und auf sich genommen, ihn damit der Strafe entzogen hat.

Danach ist durch eine solche Schenkung an sich der Tatbestand der strafbaren Begünstigung ohne weiteres als erfüllt anzusehen. Die Schenkung ist, wie gesehen, geeignet, den Verurteilten der Bestrafung zu entziehen, sie ist als Beistandsleistung aufzufassen und in der ausgesprochenen Absicht der Strafentziehung vorgenommen. Der gleiche Erfolg wird durch die Hingabe eines Gegenstandes, aus dessen Erlös die Geldstrafe gezahlt werden soll, erzielt.

Die einzige Entscheidung des Reichsgerichts, die sich

in neuerer Zeit mit der aufgestellten Frage beschäftigt, ist vom 21. September 1897.[1])

Es handelte sich hierin um folgendes:

Der Angeklagte S. war Leiter der Zeitung „Volkswacht" und hatte sich dem neueintretenden Redakteur G. gegenüber verpflichtet, ihm außer dem Honorar aus der Geschäftskasse auch die Beträge für Geldstrafen aus Preßvergehen zu zahlen, zu denen dieser in seiner Eigenschaft als Redakteur der Volkswacht verurteilt werden würde.

G. war nun wegen einer Preßbeleidigung rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden, und der Angeklagte hatte ihm eine entsprechende Summe zugewendet, damit er hiermit die Strafe bezahle.

Es wurde gegen S. Anklage wegen Begünstigung aus § 257 Strafgesetzbuchs erhoben; das Landgericht sprach ihn aber frei, da die Zahlung aus dem Vermögen des Redakteurs erfolgt und mithin die Strafe wirklich erfüllt sei.

Auch die dagegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hob das Reichsgericht dieses Urteil auf. Zur Begründung führte es aus: Die Natur der Vermögensstrafe bestehe darin, daß der Verurteilte eine Vermögensminderung als Strafübel erleiden solle. Die Geldstrafe sei also nicht lediglich Begründung einer Geldschuld gegen den Fiskus und ihre Zahlung schließe deshalb auch nicht immer notwendigerweise zugleich die Tilgung des staatlichen Strafantrags in sich. Dies sei besonders dann nicht anzuerkennen, wenn die Vermögensminderung von dem Verurteilten durch einen Dritten vorsätzlich abgewendet werde, indem dieser den Vermögensnachteil auf sich nehme.

Zahle jemand mit einem hierauf gerichteten Willen die Geldstrafe für den Verurteilten, so könne dieser dadurch der Bestrafung entzogen werden. Was den vorliegenden Fall nun angehe, so sei die erwähnte Abrede der Übernahme eventueller Geldstrafen nichtig. Denn es handle sich um

---

1) Entsch. des R.-G. in Strafs. XXX, S. 232.

die Übernahme einer Verbindlichkeit unter einer unerlaubten Bedingung, da die von dem Angeklagten übernommene Leistung davon abhängig gemacht sei, daß der Redakteur eine strafbare Handlung begehe.[1]) Demnach entstehe durch die Abmachung kein vermögensrechtlicher Anspruch für den Redakteur und es sei daher auch die infolge solcher Abmachung gezahlte Summe nicht als aus dem Vermögen des Redakteurs geflossen zu betrachten.

Durch die Bezahlung der Strafe sei das Vermögen des Redakteurs nicht gemindert, die Strafe also nicht getilgt.

Es liege daher kein Grund vor, weshalb die Handlung des Angeklagten nicht als eine Beistandsleistung qualifiziert werden könne, welche im Sinne des § 257 a. a. O. an sich geeignet war, den Redakteur der Strafe zu entziehen.

Immerhin sei wie stets auch hier weiter besonders zu prüfen, ob auch wirklich die Strafvereitelung das gewollte Ziel der Handlungsweise des Dritten gewesen sei. Habe z. B. der Angeklagte in diesem Falle geglaubt, daß der Redakteur durch die eingangs erwähnte Vereinbarung einen Rechtsanspruch auf Zahlung der von ihm verwirkten Geldstrafen erlangt hätte und zahlte er aus diesem Grunde die Geldstrafe nur zum Zwecke der Erfüllung eines Anspruchs, so könne von einer wissentlichen Beistandsleistung und einer Absicht der Strafvereitelung gar nicht die Rede sein.

---

1) Auf Grund der §§ 227, 228 des ALR. I, 5 in Verbindung mit §§ 136, 137 und 6 das. I, 4.

ALR. I, 4 § 6: Zu Handlungen, welche die Gesetze verbieten, kann durch Willenserklärung niemand verpflichtet werden.

§ 136: Was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung sein kann, das kann auch niemanden als Bedingung auferlegt werden.

§ 137: Ob dergleichen Bedingungen die Erklärungen entkräften, ist nach den verschiedenen Arten der Willenserklärung in den Gesetzen besonders bestimmt.

I, 5 § 227: Unerlaubte Bedingungen, welche nach den Gesetzen bei Willenserklärungen überhaupt nicht stattfinden, entkräften einen jeden Vertrag, welchem sie beigefügt sind.

§ 228: Ist nicht der Hauptvertrag selbst, sondern nur eine gewisse Nebenbestimmung oder Abrede an solche unerlaubte Bedingung gebunden, so wird auch nur diese dadurch entkräftet.

Mit der Begründung, wie sie das Reichsgericht gibt, halte ich diese Entscheidung für verfehlt.

Es wird davon ausgegangen, daß durch die Leistung das Vermögen des Redakteurs objektiv keine Vermehrung erfahren habe, weil die Leistung von dem Begehen gesetzlich verbotener Handlungen seitens des Redakteurs abhängig gemacht wäre und daher die Nebenabrede keine rechtliche Wirksamkeit hätte haben können.

Dieser Auffassung kann ich mit Friedmann[1]) nicht beitreten.

Der Eintritt der Bedingung, d. h. die Verpflichtung des Verlegers, an den Redakteur etwas zu leisten, hängt nicht davon ab, daß dieser eine strafbare Handlung begeht, sondern davon, daß er zu einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt ist. Die Bedingung würde also nicht eintreten, wenn zwar der Redakteur einer Pressebeleidigung sich schuldig gemacht hätte, aber eine Bestrafung aus irgend einem Grunde, vielleicht wegen Fehlens des Strafantrages nicht erfolgt wäre.

Andererseits würde sie eintreten, wenn der Redakteur schuldlos verurteilt wäre, also eine strafbare Handlung gar nicht begangen hätte.

Die Verbindlichkeit ist daher keineswegs unter einer unerlaubten Bedingung übernommen.

Wollte man aber trotzdem der Ansicht des Reichsgerichts beitreten, so kann aus dieser Entscheidung kein Anhaltspunkt für oder gegen die von mir aufgestellte Lösung gefunden werden. Denn nach der Ansicht des Reichsgerichts ist die Strafsumme gar nicht in das Vermögen des Redakteurs übergegangen. Hieraus mußte es zu der grundsätzlichen Bejahung der Begünstigung kommen.

Es hat aber den Vermögensübergang nur deshalb verneint, weil der Redakteur kein Eigentum erworben habe, da das Geld in Erfüllung eines ungültigen Vertrages gegeben sei.

Dagegen ist es in eine Prüfung darüber nicht einge-

---

1) Z. St. W., Bd. 18, S. 821 ff.

treten, ob nicht vielleicht doch Eigentum erworben sei, gleich ob das Geld in Erfüllung eines gültigen oder ungültigen Vertrages gegeben wurde, indessen die Summe nicht in das wirtschaftliche Vermögen des Verurteilten übergegangen und aus diesem Grunde die Strafsumme als nicht aus dem Vermögen des Verurteilten stammend anzusehen sei.

Das bisher gefundene Ergebnis, eine gleiche Behandlung der direkten und indirekten Zahlung der Strafsumme kann nur befriedigen.

Auch wenn man Einzelheiten nicht kennt, scheint doch der große Unterschied zwischen einer direkten Einzahlung für den Verurteilten und einer Schenkung derselben Summe in der gleichen Absicht, wie ihn die herrschende Lehre macht, schwer zu rechtfertigen.

Nimmt man die direkte Zahlung für den Verurteilten als strafbar an und betont damit die Höchstpersönlichkeit der Geldstrafe als ihre Haupteigenschaft als Strafe, läßt aber andererseits die indirekte Zahlung straflos, so setzt man für die Schlauheit des Verbrechers eine Prämie der Straflosigkeit aus und hat damit ein praktisch ganz unbrauchbares Ergebnis gefunden. Denn gleicher Erfolg und gleicher Wille werden rechtlich ganz verschieden beurteilt. In der Mehrzahl der Fälle wird sogar das Motiv der offenen direkten Zahlung für den Verurteilten besser sein, als das der indirekten. Ohne weiteres ist zuzugeben, daß eine Schenkung der behandelten Art tatsächlich schwer zu verhindern und dann auch rechtlich schwer zu ermitteln und zu behandeln ist. In verschwindend wenig Fällen wird die geleistete Schenkung offenbar werden und dann ist es immer noch zweifelhaft, ob man nachweisen kann, daß die Strafvereitelung das gewollte Ziel der Schenkung gewesen ist. Denn mit Recht betont das Reichsgericht in dem angezogenen Urteil vom 21. IX. 1897, das Bewußtsein der eintretenden Strafvereitelung genüge zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes des § 257 nicht, wenn der wesentliche Antrieb für die Zahlung in einer anderen Zweckvorstellung gelegen hätte.

Indessen kann diese tatsächliche Schwierigkeit auf die

Beurteilung der Rechtsfrage keinen Einfluß haben, wenn sie auch den praktischen Wert des gefundenen Ergebnisses erheblich beeinflussen muß. Immerhin ist schon viel gewonnen, wenn jede Art der Zahlung durch Dritte, die in der Absicht der Strafvereitelung geschieht, wirklich bestraft werden kann. In vielen Fällen läßt sich erfahrungsgemäß auch aus der Strafzahlung für den Verurteilten ganz ohne weiteres eine Mißachtung gegen das der Verurteilung zugrunde liegende Strafgesetz und damit gegen die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung deutlich erkennen.

Wäre hier in den meisten Fällen eine Bestrafung einfach unmöglich, weil § 257 keine Anwendung finden könnte, so widerspräche das den Regeln gesunder Vernunft; es würde keineswegs dazu beitragen, das Ansehen des Gesetzes und der Gesetzgeber zu erhöhen.

Anders bei der hier gefundenen Lösung, denn da besteht in jedem solchen Falle zum mindesten die Möglichkeit eintretender Bestrafung.

III. Nachträglicher Ersatz der Geldstrafsumme.

Hat der Verurteilte die Geldstrafe tatsächlich bezahlt, ist also sein wirtschaftliches Vermögen um die Strafsumme vermindert, so kann ihm ein anderer die Strafsumme auch noch ersetzen. Er kann das in der ausgesprochenen Absicht tun, das dem Verurteilten durch die Strafvollstreckung angetane Leid wieder gut zu machen und die durch die Strafe erreichte Vermögensverminderung wieder aufzuheben. Kann eine solche Handlung Begünstigung nach § 257 sein?

Es kann hierin wohl ein Frontmachen gegen den Willen des Gesetzgebers gefunden werden, aber zu diesem verbrecherischen Willen fehlt es an jedem objektiven Tatbestand, der dem § 257 einzupassen wäre. Durch die Zahlung der Strafsumme aus dem Vermögen des Verurteilten ist der Strafanspruch des Staates getilgt; ein Beistand leisten, um den Verurteilten der Bestrafung zu entziehen, ist von diesem Zeitpunkte an begrifflich undenkbar. Der Verurteilte kann einer bereits vollzogenen und zwar in aller Form

rechtens vollzogenen Bestrafung nicht entzogen werden. Es wäre hierüber kein Wort mehr zu verlieren, wenn nicht in der Literatur sich doch einzelne Vertreter für die Möglichkeit einer strafbaren Begünstigung durch Ersatz der gezahlten Strafsumme gefunden hätten.

Lehmann z. B. begründete diese Auffassung damit, daß er den eigentlichen Inhalt der Strafe in dem entzwungenen Entbehren der Strafsumme sieht und den Akt der Zahlung für ganz indifferent hält, der den Inhalt der Strafe gar nicht erschöpfe.[1]) Diese Auffassung widerspricht dem Sinn der Strafe.

Der Inhalt der Geldstrafe ist das Entziehen einer Geldsumme aus dem Vermögen des Verurteilten. Einer der hierdurch verfolgten Zwecke ist, durch die Vermögensminderung ein subjektives übles Empfinden in dem Verurteilten hervorzurufen.

Der Bestrafung entziehen heißt aber nur dem objektiven Strafübel entziehen. Daß hiermit gleichzeitig das von dem Verurteilten wahrscheinlich empfundene Übel diesem abgenommen wird, ist immer erst eine und zwar nur vermutete Folge der Entziehung von der Bestrafung.

Wenn nun der Verurteilte einmal das objektive Strafübel erlitten hat, kann er ihm nicht mehr entzogen werden. Die Straftätigkeit des Gesetzgebers ist beendet, der Strafanspruch kann nicht mehr vereitelt werden. Jede Hilfe und Unterstützung, die von jetzt an dem Verurteilten geleistet wird, stellt sich nicht mehr als Entziehung von der ja vollendeten Bestrafung dar, sondern als erlaubte Hilfe, die dem Verurteilten wie jedem anderen geleistet werden kann.

Das Gesetz kann niemand hindern, durch Zuwendungen dem Schuldigen den durch eine Strafe erlittenen Schaden zu ersetzen.

Aber auch noch aus einem anderen Grunde ergibt

1) Goldammers Archiv, Bd. 19, 784ff. Vgl. auch v. d. Decken, Zeitschr. f. Strf- W., Bd. 12, S. 97ff., ferner Schloßmann, ebda., Bd. 23, S. 660ff.

sich die Haltlosigkeit der Auffassung Lehmanns und seiner Anhänger.

Selbst wenn man annimmt, daß die Geldstrafe ein Entbehren einer bestimmten Vermögensgröße bedinge, so ist es doch unmöglich, den Zeitraum festzustellen, in dem das Entbehren vorhanden ist. Wie lange entbehrt der Verurteilte? Der eine gar nicht, der andere für kurze oder lange Zeit. Entbehrt er den Verlust nicht mehr, so müßte danach die Strafbarkeit des Ersatzes aufhören.

Schloßmann erkennt selbst die Schwierigkeit, die sich dadurch ergibt und kommt zu dem Ergebnis, daß ein strafbarer Ersatz nur kurze Zeit nach der Verurteilung stattfinden könne.

Da aber auch für diese Zeit kein bestimmter Maßstab vorhanden sein kann, wird die bekämpfte Auffassung praktisch völlig wertlos.

Die Möglichkeiten des nachträglichen Ersatzes sind natürlich verschieden. Es gehört auch dazu der Fall, daß jemand dem Verurteilten zur Bezahlung der Strafe ein Darlehn gibt und es ihm erläßt, wenn die Strafe damit bezahlt ist. Hierin kann aber m. E. trotzdem Begünstigung gefunden werden, wenn bei Hingabe des Darlehns der Darlehnsgeber bereits die feste Absicht hatte, es dem Verurteilten später zu erlassen. Dieses Scheindarlehn ist dann weiter nichts als Schenkung und in seiner rechtlichen Wirkung auch als solche zu behandeln.

Immerhin muß man zugestehen, daß die Ausnahmebehandlung des nachträglichen Ersatzes das gefundene Ergebnis in gewisser Hinsicht beeinträchtigt. Denn die Bestrafung kann hierdurch leicht damit abgewälzt werden, daß der Schuldige die Geldstrafe erst aus eigenen Mitteln zahlt und sich dann den Betrag ersetzen läßt. Wenn auch bedauerlich, so ist das nicht zu ändern. Man muß sich hüten, allzu sehr das subjektive Moment zu betonen. Der verbrecherische Wille kann in solchem Falle genau so groß und größer sein, als bei den strafbaren Begünstigungstatbeständen, aber der § 257 fordert eine ganz bestimmte ob-

jektive Tatseite, und die läßt sich auch in weitester Auslegung hier nicht konstruieren. Die sehr wenig glückliche Fassung des Paragraphen macht eine gleichmäßige Behandlung aller Einzelfälle eben unmöglich.

II. Teil.

Andere Möglichkeiten der persönlichen Begünstigung bei erkannter Geldstrafe.

Die Möglichkeiten der persönlichen Begünstigung bei rechtskräftig erkannter Geldstrafe beschränken sich im allgemeinen auf die in irgend einer Form erfolgenden Zahlung der Strafsumme für den Verurteilten. Die Zahlung kann, geschieht sie direkt an den Verurteilten, damit dieser davon die Geldstrafe bezahle, nicht nur in barem Gelde erfolgen; vielmehr hat jedes Ersatzmittel den gleichen Erfolg, wenn infolge seiner Hingabe die Strafe als nicht aus dem Vermögen des Verurteilten, sondern des Schenkgebers bezahlt anzusehen ist.

So kann die Begünstigung auch, natürlich die subjektive Tatseite vorausgesetzt, durch Hingabe eines Schecks, Wechsels oder anderen Wertpapieres verübt werden.

Nach Lage des einzelnen Falles kann man weiter darin möglicherweise Begünstigung sehen, wenn dem Verurteilten Wertsachen gegeben werden, durch deren Veräußerung er das Geld zur Bezahlung der Strafe erhält.

Zahlt der Verurteilte die Geldstrafe auf die Aufforderung der Strafvollstreckungsbehörde nicht, so wird versucht, die Strafsumme durch Zwangsvollstreckung beizutreiben.[1])

Schafft nun ein Dritter pfändbare Gegenstände des sonst vermögenslosen Verurteilten beiseite, um hierdurch die

1) Ordnung für die Verwaltung der Kassen vom 31. III. 1900 (J. M. Bl. 102) § 39, Nr. 1. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 12. XII. 99 (J. M. Bl. 627).

drohende Zwangsvollstreckung zu vereiteln und damit den Schuldigen der Bestrafung zu entziehen, so liegt der Gedanke nahe, daß auch in solchem Handeln Begünstigung gefunden werden könne.

Dem ist aber nicht so, wenigstens nicht allgemein. Zwar wird infolgedessen möglicherweise die Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufen, aber regelmäßig ist nach § 28 des Strafgesetzbuchs eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Dem Verurteilten wäre also gar nicht geholfen. Er wird trotzdem bestraft, und da die Freiheitsstrafe für schwerer gilt, als die Geldstrafe, ist es gleichgültig, ob vielleicht der Verurteilte die Verbüßung der Freiheitsstrafe als geringeres Übel ansieht, als die Bezahlung der Geldstrafe. Die Handlung des Dritten ist daher keinesfalls geeignet, den Verurteilten der Strafe zu entziehen. Daher liegt in diesem Falle nur untauglicher Versuch der Begünstigung vor.

Eine andere Beurteilung verlangt allerdings die gleiche Handlung bei dem Vergehen, bei welchen ausnahmsweise die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist.[1]) Hier ist das Beiseiteschaffen von Vermögensgegenständen objektiv geeignet, den Verurteilten der Bestrafung zu entziehen. Denn ist die Zwangsvollstreckung fruchtlos ausgefallen, so erlischt damit der Strafanspruch des Staates, aber ohne daß der Verurteilte die Strafe auch verbüßt hat. Der Dritte hat also dem Verurteilten Beistand in bezug auf die Strafentziehung geleistet; hat er es getan in der Absicht der Strafvereitelung, so sind die Erfordernisse der persönlichen Begünstigung gegeben. Ob der Verurteilte später wieder Vermögen erlangt, beibt hierbei außer Betracht.[2])

Im übrigen sei bemerkt, daß das Beiseiteschaffen von Vermögensbestandteilen zu dem angegebenen Zwecke in

---

1) Wechselstempelgesetz vom 10. 6. 69, § 15, Reichstempelgesetz vom 14. 6. 1900, § 32. Reichsstempelabgabengesetz vom 29. 5. 85, § 36, Photographengesetz vom 10. 1. 76, § 9, Kunsturhebergesetz vom 9. 1. 76, § 16 u. a.

2) Friedmann, Z. f. St. W. 18, 829.

jedem Fall als Teilnahme an dem Vergehen des § 288 Strafgesetzbuchs sich darstellen kann.

Während der Vornahme der Zwangsvollstreckung kann der Staat als Gläubiger angesehen werden, dessen Befriedigung hier vereitelt werden soll.[1])

Der Unterschied zwischen Zwangs- und Strafvollstreckung ist für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, da nach § 495 Strafprozeßordnung die Vollstreckung der Geldstrafentscheidungen nach den Vorschriften die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte erfolgt.

Bei Vergehen, bei denen die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist, wird daher je nach Lage der Umstände Idealkonkurrenz zwischen § 257 und Teilnahme an dem Vergehen des § 288 a. a. O. gefunden werden können.

Auf andere Weise läßt sich bei erkannter Geldstrafe eine persönliche Begünstigung des Verurteilten hinsichtlich der Verbüßung der Strafe im geltenden Recht nicht finden.

Ich fasse das allgemeine Ergebnis daher folgendermaßen zusammen.

Bei Vorhandensein der subjektiven Tatseite des § 257 Strafgesetzbuchs liegt strafbare Begünstigung:

1. In der direkten Zahlung der Strafsumme für den Verurteilten, wenn sie nicht gegen dessen Willen geschieht.

2. In der Schenkung der Strafsumme an den Verurteilten in irgend einer Form zur Bezahlung der Geldstrafsumme, nicht aber in derem nachträglichen Ersatz.

3. In dem Beiseiteschaffen von Vermögensgegenständen des Verurteilten, um dadurch die Zwangsvollstreckuug zu vereiteln, bei Vergehen, bei denen Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist.

---

1) E. 15, 164: „Unter dem Wort Gläubiger ist jeder zu verstehen, der einen Anspruch auf Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines anderen hat. . . . Ob der Anspruch als vorwiegend vermögensrechtlicher zu gelten hat, oder dem öffentlichen Recht angehört, ist für die Anwendung des § 288 Strafgesetzbuchs ohne Belang.“ Ebenso Olshausen, Bem. 3 zu § 288 a. a. O.

Das Ergebnis hat den Vorteil, allzu große Verschiedenheiten in der Behandlung der einzelnen Fälle der Bezahlung der Geldstrafe, dem Hauptgebiet einer möglichen Begünstigung zu vermeiden. Damit besitzt es eine gewisse praktische Brauchbarkeit. Diese zu finden, war der Zweck der Untersuchung, denn bei den bisher aufgestellten Theorien ist sie nicht vorhanden. Gerade der Unterschied in der Behandlung der direkten und indirekten Zahlung mußte jeden praktischen Wert von vornherein zu nichte machen. Mit einem derartigen Ergebnis würde nur der Schlauheit des Verbrechers ein Weg gegeben, eine Auflehnung gegen den Willen des Gesetzgebers straflos in die Tat umzusetzen.

Das konnte nicht dem Willen des Gesetzes entsprechen, es war unnatürlich. Man mußte sich nur von den engen Begriffen losmachen, um diesem Willen eine rechtliche Grundlage zu geben. Einen Weg hieß es finden, gleichzeitig dem Willen des Gesetzes zu folgen und dabei doch ein Resultat zu erlangen, das rechtlich unanfechtbar war.

Damit wäre die Abhandlung im Grunde genommen beendet.

Es sei aber noch gestattet, einige Einzelheiten kurz zu berühren, die sie aus der Fassung des § 257 Strafgesetzbuchs ergeben.

Vorausgeschickt möge werden, daß für den § 257 natürlich die Straf- und Schuldausschließungsgründe, überhaupt die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze in gleicher Weise in Betracht kommen, wie für die übrigen strafbaren Handlungen des Strafgesetzbuchs.

§ 257 macht aber insofern für den Personenkreis, dessen Mitglieder strafbare Begünstigung begehen können, eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften, als die persönliche Begünstigung durch Angehörige des Vortäters in der Regel straflos bleibt. Diese Regel wird nur für den Fall durchbrochen, daß die Begünstigung vorher zugesagt war. Dann ist sie strafbar, auch wenn der Begünstigende ein Angehöriger ist.

III. Teil.
Einzelheiten.

§ 8.
Zusammentreffen von Teilnahme und Begünstigung.

Innerhalb des Rahmens der gefundenen Ergebnisse dürfte die Frage von dem Zusammentreffen der Teilnahme an der Vortat und ihre Begünstigung einiges Interesse beanspruchen.

Man kann hier drei Erscheinungsformen erkennen.

1. Eine an der Vortat beteiligte Person begünstigt einen anderen zu einer Geldstrafe verurteilten Teilnehmer der Vortat.

2. Der Täter oder ein Teilnehmer der Vortat, der zu einer Geldstrafe verurteilt ist, beteiligt sich an der ihm von einem anderen gewährten Begünstigung.

3. Ein Dritter nimmt an der vom Vortäter, der zu einer Geldstrafe verurteilt ist, verübten Selbstbegünstigung teil.

Nach herrschender Ansicht, der ich mich anschließe, ist die Selbstbegünstigung straflos. Das Streben des Täters, sich der Bestrafung zu entziehen, ist so natürlich, daß es unbillig und auch zwecklos erscheinen würde, hierfür eine Strafdrohung aufzustellen. Es würde jedem menschlichen Empfinden widersprechen, einen aus dem Gefängnis entsprungenen Verbrecher für seine Flucht zu bestrafen. Bei erkannter Geldstrafe ist übrigens die Möglichkeit einer persönlichen Selbstbegünstigung m. E. ausgeschlossen. Das Beiseiteschaffen von Vermögensbestandteilen durch den Verurteilten selbst, das an sich Selbstbegünstigung sein könnte, wird als solche in der Regel nicht aufgefaßt, sondern als selbständiges Vergehen einer Vereitelung der Zwangsvollstreckung, und ist nach § 288 Strafgesetzbuchs allerdings strafbar.

Die übrigen beiden Möglichkeiten der Begünstigung bei erkannter Geldstrafe bedingen ihrer Natur nach eine andere Person als den Verurteilten.

Durch die Strafbarkeit der Beiseiteschaffung von Vermögensgegenständen wird das Prinzip der Straflosigkeit einer Selbstbegünstigung nicht durchbrochen. Wie schon erwähnt, gilt der Staat in der Zwangsvollstreckung als Gläubiger, und eine solche Vereitelung der Zwangsvollstreckung ist allein wegen der darin liegenden ungesetzlichen Benachteiligung eines Gläubigers strafbar.

Ist die Selbstbegünstigung, die der Täter selbst ausführt, straflos, so muß folgerichtig eine strafbare Teilnahme des Vortäters an der ihm gewährten Begünstigung rechtlich unmöglich sein.

Das Reichsgericht ist anderer Ansicht[1]) und folgert die Strafbarkeit der Teilnahme an der Begünstigung der eigenen Tat aus der Selbständigkeit des Delikts, läßt aber die Selbstbegünstigung straflos.[2]) M. E. kann man beides unmöglich trennen. Die Teilnahme ist in jedem Fall eine Art von Täterschaft, aber nicht volle Täterschaft. Es ist ganz unkonsequent, wollte man das stärkere Element der allein vollbrachten Tat straflos lassen, dagegen aber als strafbar erklären die Teilnahme an einer Tat gleichen Inhalts.

Die Mehrheit der Schriftsteller kommt ebenfalls zu dem Resultat, daß auch die Teilnahme an der Begünstigung der eigenen Tat straflos sein müsse.

Beteiligt sich ein Dritter an der Selbstbegünstigung des Vortäters, so ist diese Teilnahme in Wirklichkeit Alleintäterschaft der Begünstigung, nicht aber Teilnahme an strafloser Selbstbegünstigung. Denn die Tätigkeit des Dritten ist dann die Handlung, die, wenn auch im Zusammenwirken mit dem Vortäter den Tatbestand der Begünstigung erfüllt und daher als solche strafbar sein muß.

Die allgemeinste Erscheinungsform des Zusammentreffens von Teilnahme am Verbrechen und Begünstigung ist die unter 1. angeführte, die Teilnahme an der Vortat und Begünstigung eines Genossen der Vortat. Wie ist der

1) E. 4, 60. Ebenso Olshausen, § 257, Anm. 27. Beling, Lehre vom Verbrechen, S. 529, Oppenhoff § 257, Anm. 1.

2) E. 21, 375.

zu bestrafen, welcher als Teilnehmer an der Vortat für einen anderen Teilnehmer, der deswegen zu einer Geldstrafe verurteilt ist, diese bezahlt oder einen der anderen möglichen Begünstigungstatbestände erfüllt?

Nach herrschender Ansicht ist bei diesem Zusammentreffen von Teilnahme und Begünstigung, Verbrechenskonkurrenz anzunehmen. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus der Selbständigkeit der Begünstigung.[1])

Voraussetzung dabei ist natürlich, daß der begünstigende Teilnehmer nicht erst die Geldstrafe seines Genossen bezahlt, wenn er selbst auch schon wegen der Vortat bestraft ist. Denn dann wird die Begünstigung fraglos ganz unabhängig von der Teilnahme, und ein Zusammentreffen mit dieser im Sinne des Gesetzes ist nicht mehr vorhanden, da sie erst nach der Verurteilung der früheren Tat begangen ist. Die Strafbarkeit einer solchen Begünstigung ist zweifellos zu bejahen und nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen.[2])

Das hier zu betrachtende Zusammentreffen kann also nur vorliegen, wenn der Teilnehmer an der Vortat, der den objektiven Tatbestand der Begünstigung erfüllt, noch nicht wegen seiner Teilnahme bestraft ist. Nun wird in der Mehrzahl der Fälle der begünstigende Teilnehmer nicht allein den Zweck verfolgen, seine Mittäter der Bestrafung zu entziehen, sondern wird dabei zugleich seine eigene Sicherstellung im Auge haben, und sich selbst damit begünstigen wollen, daß er den Genossen der Vortat durch die Straf-zahlung etwa zur Unterlassung eines Verrates veranlaßt.

Hierauf ist zu achten, denn in solchen Fällen liegt keine Begünstigung des Genossen an der Vortat vor. Diese

---

1) Die Anhänger der Teilnahmetheorie der Begünstigung sehen in dem Zusammentreffen von Beihilfe und Begünstigung zu der gleichen Tat mehrfache Beihilfe zu derselben Haupttat, die unter dem Gesichtspunkt der Gesetzeskonkurrenz nur als eine Beihilfe zu bestrafen ist.

2) von Bar, a. a. O., S. 785, der trotz seiner Teilnahmetheorie dann auch die Möglichkeit der Begünstigung durch einen früheren Teilnehmer annimmt, wenn die Gemeinschaft mit dem Vortäter völlig gelöst ist und eine rechtskräftige Aburteilung und Strafverbüßung des begünstigenden Teilnehmers stattgefunden hat.

ist ja nur dann vorhanden, wenn der Endzweck des Zahlenden auf die Strafentziehung des Verurteilten gerichtet war, nicht aber wie hier auf seine eigene Sicherheit.

Ist der begünstigende Teilnehmer schon bestraft, so ist ja hier der Begünstigungsvorsatz regelmäßig vorhanden, da er ein Ausplaudern des Genossen nicht mehr verhüten braucht und an einer Selbstbegünstigung hinsichtlich der in Rede stehenden Vortat kein Interesse mehr haben kann.

Der praktische Wert dieser Verbrechenskonkurrenz, die sowohl Ideal- als Realkonkurrenz sein kann, liegt in dem geringeren Strafmaß, das nach §§ 73, 74 Strafgesetzbuchs zu berechnen ist.

§ 9.

Die vor der Tat versprochene Zuwendung der Strafsumme.

Zum Schluß sei noch auf die Bestimmung des aus dem preußischen Strafgesetzbuch (§ 38) stammenden Absatz 3 des § 257 Strafgesetzbuchs hingewiesen, wonach die Begünstigung als Beihilfe zu bestrafen ist, wenn sie vor Begehung der Vortat zugesagt ist. Wer also z. B. jemandem verspricht, für ihn die Geldstrafe zu bezahlen, zu der jener bei Ausführung eines bestimmten Vergehens verurteilt würde, den trifft nicht die Strafe der Begünstigung für die später wirklich begangene Begünstigungshandlung, sondern die der Beihilfe zu § 257 a. a. O.

Voraussetzung für die Anwendung des § 257, Abs. 3 ist also, daß die Begünstigung wirklich geleistet worden ist und zwar so, daß ohne den § 257, Abs. 3, der Abs. 1 dieses Paragraphen Platz greifen würde. Mit der Zusage selbst beschäftigt sich dieser Abs. 3 gar nicht. Diese bleibt was sie ist und ist ganz selbständig zu behandeln. Hat sie daher auf den Willen des Täters in bezug auf die Vortat Einfluß gehabt, so kann sie als Beihilfe oder Anstiftung erscheinen, wobei es ganz ohne Belang ist, ob sie später erfüllt wird oder nicht.

Wird sie erfüllt, so haben wir den vorher betrachteten Fall des Zusammentreffens zwischen Teilnahme an der Vortat und ihrer Begünstigung.

Hat die vorherige Zusage auf den Willen des Vortäters keinen Einfluß gehabt, so ist sie strafloses Handeln. Eine Ausnahme davon bildet dann nur der Fall, in dem sie sich als strafbare Aufforderung oder vorbereitende Handlung zu einem Verbrechen darstellt. (z. B. §§ 49a, 85, 86, Strafgesetzbuch), was aber für vorliegende Abhandlung nicht in Betracht kommen wird, in der es sich ja nur um Geldstrafen handelt. Mit der Bestimmung des § 257, Abs. 3 soll nur ausgedrückt werden, daß die Begünstigung bei vorangegangener Zusage ihren selbständigen Charakter verliert und zu einer Erscheinungsform der Vortat, zu einer Form der Beihilfe herabsinkt. Infolgedessen scheidet die Strafdrohung des § 257 hierfür vollständig aus, und es findet nur die relative Strafandrohung des § 49 Strafgesetzbuchs Anwendung.

Die Bestimmung des § 257 Abs. 3 ist noch, wie ja schon aus seiner Herkunft zu ersehen ist, ein Überbleibsel der früheren Auffassung der Begünstigung als Teilnahme. Sie paßt daher gar nicht mehr in die heutige Zeit. Ihre praktische Bedeutung ist nicht weiter erheblich, nur kann die vorher zugesagte Begünstigung in den Fällen, in denen die Vortat mit mehr als 1 Jahr Gefängnis oder 600 Mark Geldstrafe bedroht ist, die nicht vorher zugesagte Begünstigung demnach mit nicht mehr als einem Jahr Gefängnis oder 600 Mark Geldstrafe belegt werden darf, über dieses Strafmaß hinaus bestraft werden.

Durch die Strafvorschrift des Abs. 1 wird diese Möglichkeit nicht beeinflußt. Allgemein geltend kann für das Strafmaß jeder Begünstigung nur die Bestimmung des Satz 2 im 1. Absatz sein, nach dem die Strafe keine schwerere sein darf, als die auf die Handlung selbst angedrohte. Allerdings leidet die Vorschrift des § 257 Abs. 3 in manchen Fällen an einer bedauerlichen Inkonsequenz. Ihr Bestreben soll sein, die vorher zugesagte Begünstigung

möglicherweise höher bestrafen zu können, als die einfache Begünstigung, da der verbrecherische Wille in jenen Fällen meist größer sein wird, als sonst. Sagt nun jemand, um ein für vorliegende Abhandlung passendes Beispiel zu bringen, einem anderen die Bezahlung einer Geldstrafe zu, zu der dieser bei Ausführung eines Vergehens, das im Höchstfalle mit 500 Mark Geldstrafe belegt werden könnte, verurteilt würde, so dürfte, falls die Erfüllung der Zusage erfolgte, der Begünstiger nur mit weniger als 500 Mark Geldstrafe bestraft werden. (§ 49,2 in Verbindung mit § 44 des Strafgesetzbuchs.) Wäre aber die Begünstigung vorher nicht zugesagt, so könnte sie nach § 257 Abs. 1 mit einer Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft werden.

Also hier wäre die vorher zugesagte Begünstigung geringer strafbar als die nicht zugesagte.[1])

§ 10.

Der § 172 des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Der im Jahre 1909 erschienene Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch bringt eine erhebliche Änderung sowohl in der Stellung als auch in der Fassung des Vergehens der Begünstigung. Es wäre möglich, daß man hieraus de lege ferenda zu anderer Auffassung über die Möglichkeiten der Begünstigung bei erkannter Geldstrafe kommen könnte, obwohl der Vorentwurf, wie gleich hervorgehoben werden mag, nicht direkt zu dieser Frage Stellung nimmt.

Es empfiehlt sich, vorerst die für unseren Zweck in Betracht kommenden Unterschiede einzeln hervorzuheben und darauf an ihrer Hand die Möglichkeit neuer Ergebnisse zu prüfen.

1. Grundlegend ist, daß die persönliche von der sachlichen Begünstigung losgelöst und als „Strafvereitelung“ in

1) Beling, vergl. Darstellung 7, 45.

einen besonderen Paragraphen — 172 — eingestellt ist. Dieser ist dem Abschnitt unterstellt, der von dem Verbrechen und Vergehen wider die Rechtspflege handelt.

2. Der § 172 daselbst lautet:

„Wer vorsätzlich die Verfolgung oder Bestrafung eines anderen wegen einer von diesem begangenen strafbaren Handlung vereitelt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafen bis zu 2000 Mark bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Wer die Handlung zu Gunsten eines Angehörigen begeht, bleibt straflos."

Ohne in eine Kritik über die Änderung einzutreten, die über den Rahmen der hier beabsichtigten Betrachtungen hinausgehen würde, seien diese einzeln angeführt.

a) Der vollendete objektive Tatbestand des § 257 des Strafgesetzbuchs verlangt nicht, daß die Absicht der Strafvereitelung wirklich erreicht ist. Er ist abgestellt auf eine zu einem selbständigen Delikt erhobene Versuchshandlung.

Der Entwurf stellt als vollendetes Vergehen nur die wirklich erreichte Strafvereitelung unter Strafe. Dafür ist der Versuch der Strafvereitelung unter Strafe gestellt, was in § 257 nicht notwendig war.

b) Nach § 257 des Strafgesetzbuchs ist nur dann Begünstigung möglich, wenn die Vortat ein Verbrechen oder Vergehen war. Der Entwurf stellt auch die Strafvereitelung eines Vortäters, der nur eine Übertretung begangen hat, unter Strafe.

c) § 172 des Vorentwurfs verlangt die subjektive Tatseite Vorsatz, läßt aber das Wort wissentlich des § 257 a. a. O. fort. Die in dem Vorentwurf vorgesehene Änderung des Strafmaßes, seine Loslösung von dem Strafmaß der Vortat, ferner die Ausscheidung des bisherigen Abs. 3 des § 257 und endlich das Fortlassen einer besonderen Behandlung der Begünstigung des eigenen Vorteils wegen, wie sie im § 258 des Strafgesetzbuchs enthalten ist, kommt hier nicht weiter in Betracht.

Die in dem Entwurf enthaltenen Anderungen bieten keinen Anlaß, die gefundene Entscheidung in irgend einer Weise abzuändern.

Strafvereitelung heißt die bisherige persönliche Begünstigung, aber trotz des geänderten Namens ist ihr Inhalt der gleiche: Jemanden der Bestrafung entziehen und seine Bestrafung vereiteln, sind verschiedene Ausdrücke für den gleichen Sinn, insbesondere da auch der Vorentwurf in seiner Begründung an der Ansicht festhält, daß die Strafvereitelung auch durch Hinderung der Strafvollstreckung begangen werden kann.

Die subjektive Tatseite ist nach dem Vorentwurf sogar erleichterten Bedingungen unterworfen, da nicht mehr die über den Vorsatz hinausgehende Absicht gefordert wird.

Da die Stellung der Geldstrafe als Hauptstrafe und die sich daraus ergebenden Folgerungen für den Entwurf die gleichen bleiben wie im geltenden Recht, so sind die Möglichkeiten der persönlichen Begünstigung bei erkannter Geldstrafe genau dieselben, wie sie nach dem § 257 Strafgesetzbuchs gefunden werden konnten.

Lebenslauf.

Am 8. März 1887 wurde ich, Curt Haußmann, als Sohn des Zivil-Ingenieurs und Gutsbesitzers Paul Haußmann und seiner Ehefrau Emilie geb. Kühle, zu Magdeburg geboren.

Von Ostern 1896 besuchte ich das Königliche Viktoria-Gymnasium in Burg b. M., nachdem ich vorher im elterlichen Hause in Blumenthal I b. Burg b. M. unterrichtet war.

Ostern 1905 erhielt ich das Zeugnis der Reife und trat dann in den Magdeburger Bankverein in Magdeburg als Lehrling ein.

Vom Wintersemester 1906/07 an studierte ich die Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Kiel, Halle und München.

Die erste juristische Prüfung bestand ich in Kiel am 12. Dezember 1909. Als Referendar wurde ich bisher am Amtsgericht in Genthin und am Landgericht in Halle a. S. beschäftigt.

Am 19. Juli 1912 bestand ich das examen rigorosum.

Die Anregung zu meiner Dissertation verdanke ich Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. Finger in Halle a. S. Hierfür, sowie für die liebenswürdige Durchsicht der Arbeit spreche ich ihm meinen herzlichsten Dank aus.

Thesen.

I.

Dem Vormundschaftsgericht steht das Recht zu, die Einreichung der Schlußrechnung von dem Vormund durch Ordnungsstrafen zu erzwingen.

II.

Der Eidesunmündige kann sich eines Meineids nicht schuldig machen.

III.

Die Schenkung der Strafsumme an den Verurteilten zur Bezahlung der Geldstrafe ist persönliche Begünstigung nach § 257 Reichsstrafgesetzbuchs.

IV.

Das Unterlassen des Abrufs bei einem Kauf auf Abruf ist gleichbedeutend mit Nichtannahme der Kaufsache.

V.

Der Alleinerbe kann nicht zum einzigen Testamentsvollstrecker ernannt werden.

VI.

Lehnt der Konkursverwalter die Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages ab, so erwächst dem Vertragsgegner des Gemeinschuldners auf Grund der Konkursordnung ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung.